



INHALTSVERZEICHNIS

*(durch Klicken auf einen Unterpunkt des Inhaltsverzeichnisses
gelangen Sie an die entsprechende Stelle im Amtsblatt)*

4.04 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz, 4. Änderung.....	2
Erläuterungsbericht zum 4.04 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz.....	8
4.02 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz, 2. Änderung, Beschluss.....	13
06.11.1 Bebauungsplan Conrad-von-Hötzendorf-Straße – Obere Bahnstraße, 1. Änderung, Beschluss.....	21
07.28.0 Bebauungsplan Ziehrerstraße 73-77, Beschluss.....	25
14.28.0 Bebauungsplan Königshoferstraße – Heinrich-Heine-Straße – Bauernfeldstraße – Gaswerkstraße, Beschluss	29
17.09.1 Bebauungsplan Triester Straße – Grenzgasse, 1. Änderung, Beschluss.....	33
17.23.0 Bebauungsplan Tiergartenweg, Beschluss	39
14.30.0 Bebauungsplan Eggenberger Allee – Straßganger Straße – Weissenkircherstraße – Herbersteinstraße, Entwurf.....	43
Haushaltsordnung der Landeshauptstadt Graz (HHOG)	44
Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtsenat	61
Änderung der Geschäftseinteilung für den Magistrat.....	64
Voranschlag 2020	68
Abfuhrordnung (Grazer AbfO 2006), Änderung	69
Abfuhrordnung 2006, Müllgebühren, Indexanpassung	70
Grazer Marktgebührenordnung 2018 (MGO 2018), Änderung	72
Grazer Marktgebührenordnung 2018, Marktgebühren, Indexanpassung.....	73
Grazer Kanalabgabenordnung 2005, Kanalbenützungsgebühren, Indexanpassung	74
Stadtgebiet: Entfernung von verkehrsbehindernd bzw. ohne Kennzeichentafeln abgestellten Fahrzeugen	75
Trassenverordnung Alte Poststraße/Feldgasse.....	79
Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte	81
Stadtwahlbehörde Graz, Berufungen auf Bezirksratsmandate.....	82
Gemeinderatssitzung vom 9. Mai 2019.....	85
Nachruf Dr. Friedrich Poppmeier.....	85
Impressum	86

VERORDNUNG

Beschluss

GZ.: A14-076099/2018/0011

4.04 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz, 4. Änderung

Mit Bescheid des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13 – Umwelt und Raumordnung (GZ.: ABT13-10.100-285/2015-37) vom 12. Dezember 2019, wurde das 4.04 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz in der vom Gemeinderat am 06. Juni 2019 beschlossenen Fassung genehmigt.

Aufgrund der §§ 21, 24, 42 und 67 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF. LGBl. 117/2017 wird das 4.02 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz geändert.

§ 1

Das 4.04 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz - 4. Änderung besteht aus dem Verordnungswortlaut und der graphischen Darstellung (Entwicklungsplanausschnitte) samt Planzeichenerklärung

Ein Erläuterungsbericht ist angeschlossen.

§ 2

Gegenüber dem 4.0 STEK 2013 in der Fassung der 2. Änderung der Landeshauptstadt Graz werden folgende Änderungen des Entwicklungsplanes vorgenommen:

1. Hüttenbrennergasse – Schönaugasse: Grundstück KG 63106 Jakomini Grst.Nr. 2038/46

Geringfügige Erweiterung der Funktion Wohnen hoher Dichte
Die Änderung umfasst eine Fläche von ca. 229 m².

2. Kirchnerkaserne

Änderung von bisher mit der Funktion Wohnen mittlerer Dichte belegter Flächen in die Funktion Wohnen hoher Dichte im Ausmaß von ca. 34.264 m²

Änderung von bisher mit der Funktion Wohnen mittlerer Dichte belegter Flächen in eine Eignungszone Freizeit/Sport/Ökologie im Ausmaß von ca. 19.713 m²

3. Arland – Weinzöttlstraße:

Änderung einer bisher mit der Funktion Handel belegten Fläche in eine Überlagerungsfläche Handel/ Wohnen mittlerer Dichte im Ausmaß von ca. 3046 m²

§ 3

Der Wortlaut der Verordnung zum 4.0 STEK 2013 der Landeshauptstadt Graz in der Fassung der 2. Änderung bleibt inhaltlich aufrecht.

§ 4

Das 4.04 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz – 4. Änderung tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung (Herausgabe des Amtsblattes), das ist der 31.12.2019, in Kraft.

Das 4.04 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz – 4. Änderung liegt im Stadtplanungsamt, Europaplatz 20 VI. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

1

IST

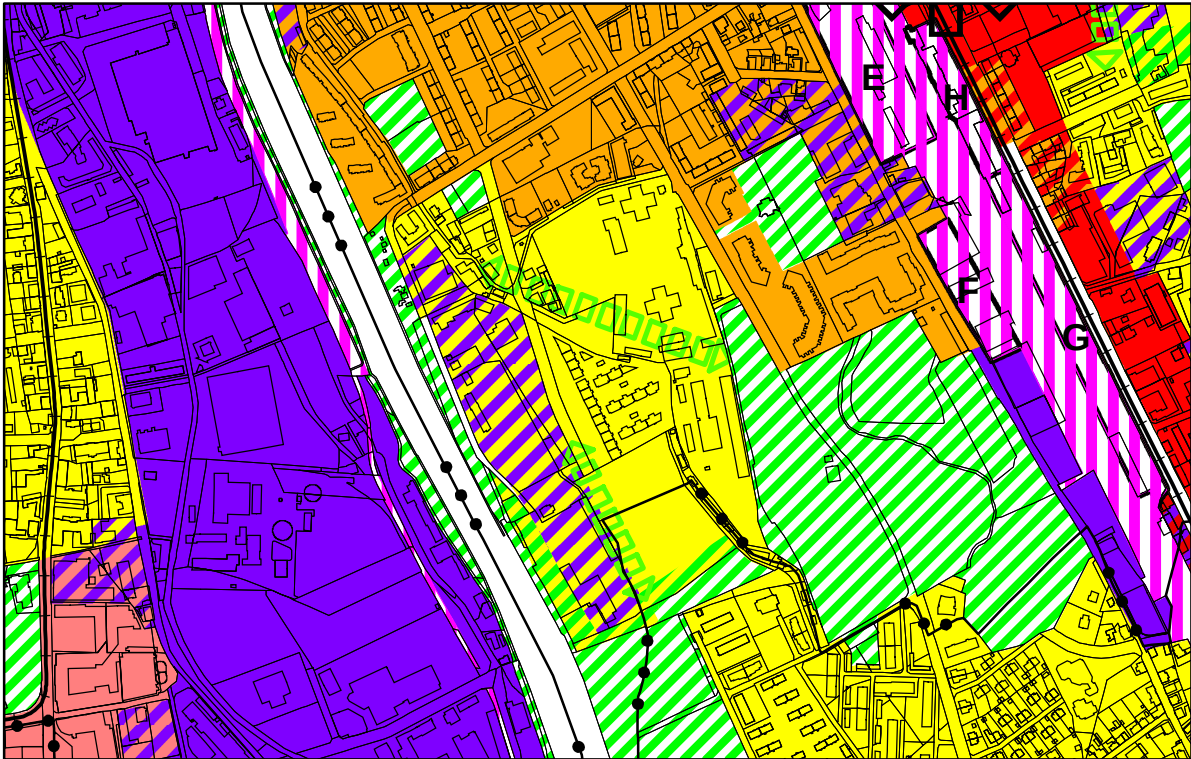


Hinweis
Änderungsbereich

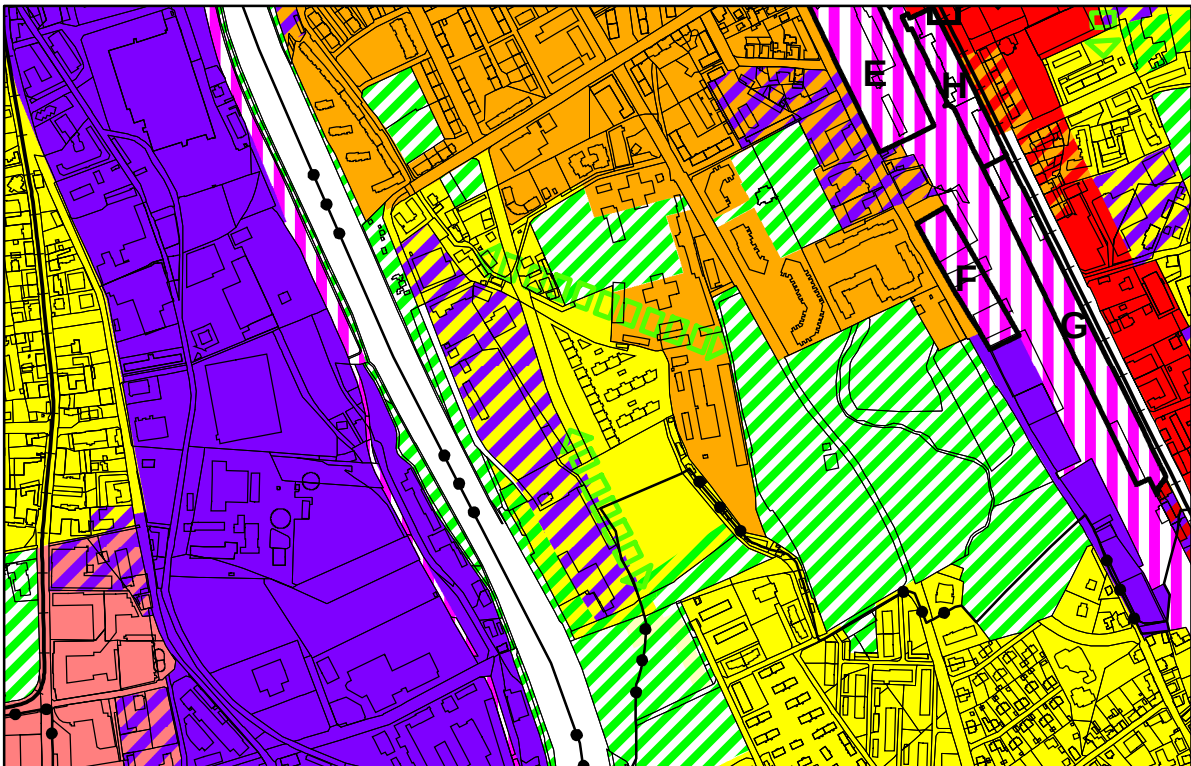
STADT
GRAZ
STADTPLANUNG

4. ÄNDERUNG A14-076099/2018

IST



SOLL



Für den Gemeinderat:

ENTWURFSAUFLAGE VOM 4.10.2018 bis 29.11.2018

GR-BESCHLUSS VOM

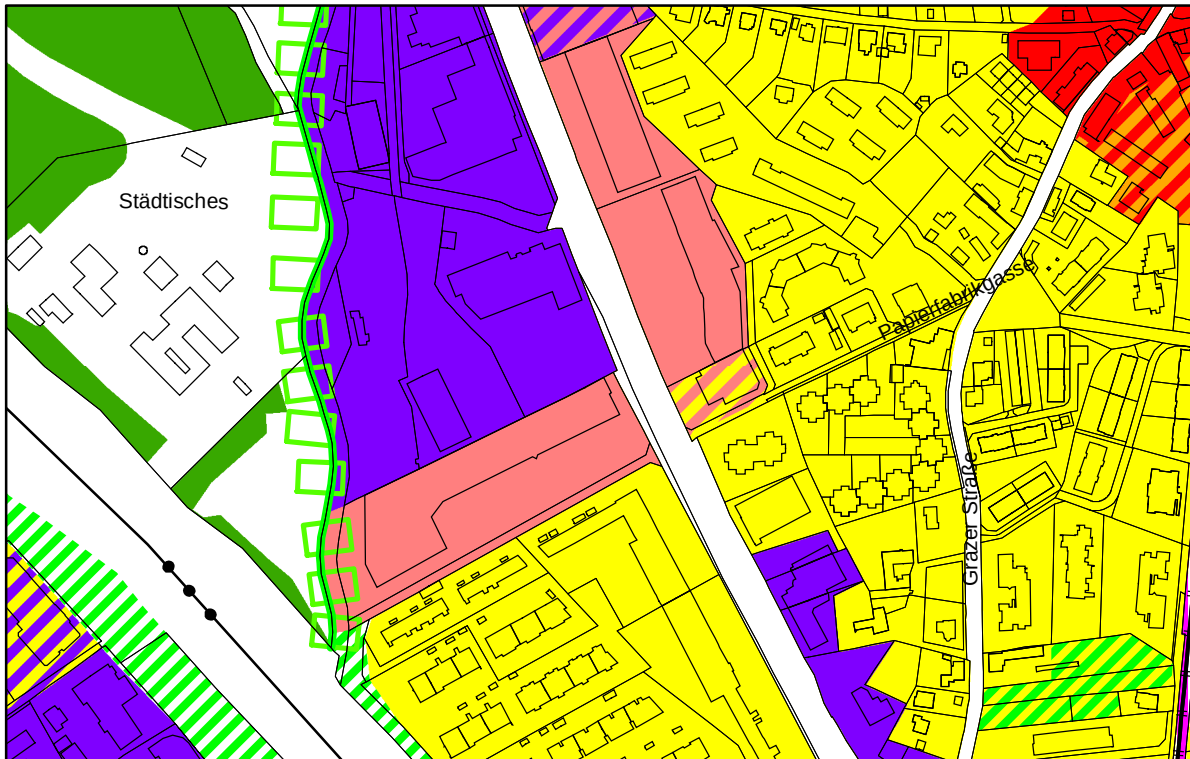
RECHTSWIRKSAM AB

1:10.000

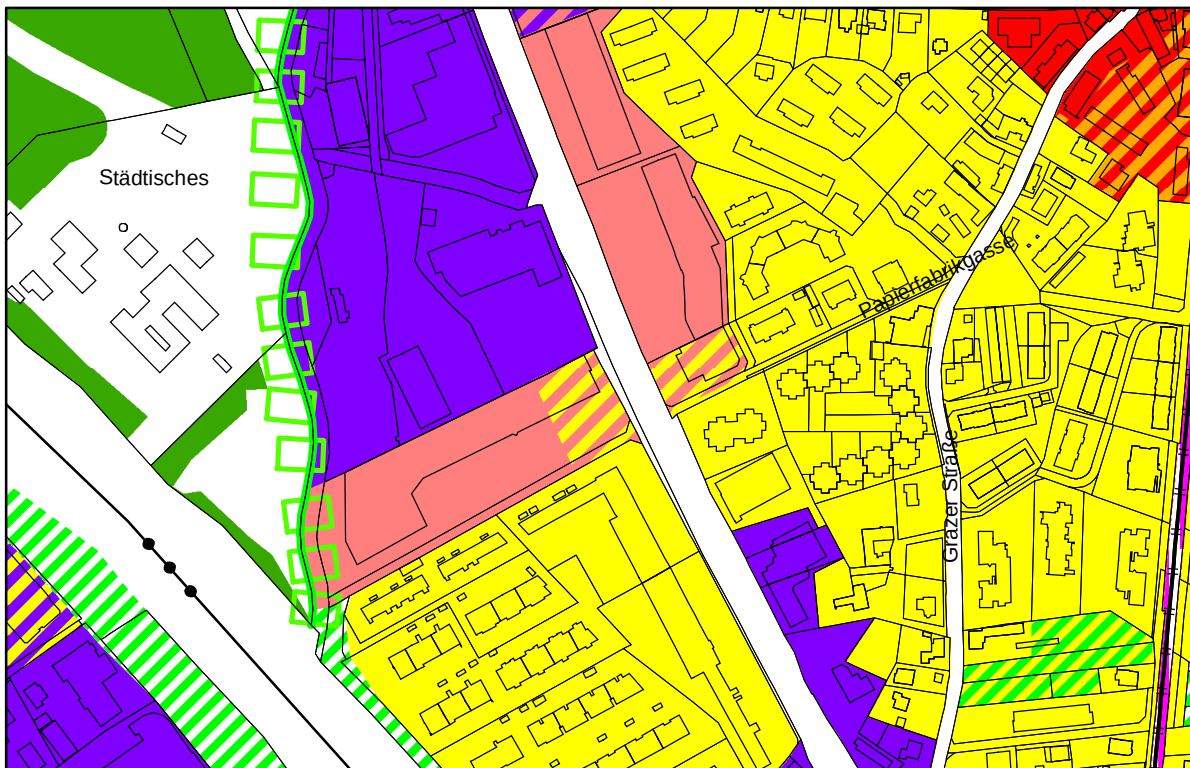
Dipl.-Ing. Bernhard Inninger

4. ÄNDERUNG A14-076099/2018

IST



SOLL



Für den Gemeinderat:

ENTWURFSAUFLAGE VOM 4.10.2018 bis 29.11.2018

GR-BESCHLUSS VOM

RECHTSWIRKSAM AB

1:5.000

Dipl.-Ing. Bernhard Inninger

LEGENDE

Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung

Zentrengliederung §6



überörtlicher Siedlungsschwerpunkt /
Bezirks- und Stadtteilzentrum



Örtlicher Siedlungsschwerpunkt



Touristischer Siedlungsschwerpunkt

Gebiete mit baulicher Entwicklung

Bereiche mit einer Funktion / Bestand



Stadtzentrum / Bezirks- u. Stadtteilzentrum §10, §11



Überörtlich bedeutsame Einrichtung §12

LKH Landeskrankenhaus
LNKH ... Landesnervenzentrum
WiKa.... Wirtschaftskammer
HoU Hochschule, Universität
UKH.... Unfallkrankenhaus
Kra Krankenhaus
Messe. Messe, Kongress Graz



Wohngebiet hoher Dichte §13



Wohngebiet mittlerer Dichte §14



Wohngebiet geringer Dichte §15



Industrie, Gewerbe §16



Einkaufszentren §17

Bereiche mit einer Funktion / Potential



Wohngebiet hoher Dichte / Potential



Tourismus, Ferienwohnen



Wohngebiet mittlerer Dichte / Potential



Wohngebiet geringer Dichte / Potential



Sonderfläche / Potential



Industrie, Gewerbe / Potential



1 Entwicklungspotential mit besonderer Bedingung §25

Bereiche mit zwei Funktionen / Bestand

Innerstädtisches Wohn- und Mischgebiet §18



Wohnen mittlerer Dichte / Zentrum



Wohnen hoher Dichte / Zentrum

Gewerbe und Mischgebiet §19



Industrie, Gewerbe / Wohnen hoher Dichte



Industrie, Gewerbe / Wohnen mittlerer Dichte



Industrie, Gewerbe / Wohnen geringer Dichte

Gewerbe und Zentrum §20



Industrie, Gewerbe / Zentrum

Überlagerungen Einkaufszentren §21



Wohnen hoher Dichte / Einkaufszentrum



Wohnen mittlerer Dichte / Einkaufszentrum



Industrie, Gewerbe / Einkaufszentrum

Überlagerungen Eignungszone / andere Funktionen §22



Freizeit, Sport, Ökologie / Wohnen mittlerer Dichte

Überlagerungen Bahn §23



Bahn mit nachfolgender Funktion

Entwicklungsgrenzen §9



naturräumlich absolut



naturräumlich relativ



siedlungspolitisch absolut



siedlungspolitisch relativ

Festlegungen im eigenen Wirkungsbereich



Freihaltezone §7 (3)



Eignungszone §7
Freizeit, Sport, Ökologie



Grüngürtel §8



Grünverbindung

Ersichtlichmachungen

Vorrangzonen gem. REPRO G-GU



Grünzone gem. REPRO §5 (2)



Landwirtschaftliche Vorrangzone gem. REPRO §5 (5)



Vorrangzone für Industrie und Gewerbe gem. REPRO §5 (6)

Wasserwirtschaftliche Vorrangzone: siehe Deckplan 1

Verkehrsinfrastruktur



Bahn



Straßenbahn



Straßenbahn-Projekt

Sonstige



Wald §7(2)



Bauliche Entwicklung der Nachbargemeinden



Bezirksgrenzen



Stadtgrenze



Gefährdungsbereich



Fluglärm T 60dB



Geruchsemitent

ERLÄUTERUNGSBERICHT

Beschluss

GZ.: A14-076099/2018/0011

4.04 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz, 4. Änderung

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 42 Abs. 1 und 8 des StROG 2010 ist die örtliche Raumordnung nach Rechtswirksamkeit des örtlichen Entwicklungskonzeptes, des Flächenwidmungsplanes und der Bebauungspläne nach Maßgabe der räumlichen Entwicklung fortzuführen. Eine Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes, des Flächenwidmungsplanes und der Bebauungspläne ist jedenfalls dann vorzunehmen, wenn dies z.B. durch eine wesentliche Änderung der Planungsvoraussetzungen oder zur Abwehr schwerwiegender volkswirtschaftlicher Nachteile erforderlich ist.

2. Verfahren

Das 4.02 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz wurde vom Gemeinderat in seinen Sitzungen am 11.05.2017, 29.06.2017 und 08.02.2018 beschlossen und im Sonder-Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz am 21.03.2018 kundgemacht.

Gemäß § 42 Abs. 1 und 8 des StROG 2010 ist die örtliche Raumordnung nach Rechtswirksamkeit des örtlichen Entwicklungskonzeptes, des Flächenwidmungsplanes und der Bebauungspläne nach Maßgabe der räumlichen Entwicklung fortzuführen.

Gemäß § 24 Abs. 1 StROG 2010 ist die Auflage des Entwurfes zur Erstellung oder Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes vom Gemeinderat zu beschließen. Der Entwurf ist für mindestens 8 Wochen öffentlich aufzulegen.

Am 08. Februar 2018 hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz die Auflage der 3. Änderung (Räumliches Leitbild) zum 4.0 Stadtentwicklungskonzept beschlossen. Die öffentliche Auflage erfolgte von vom 22. Februar 2018 bis 26. April 2018. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung am 20. September 2018 die Absicht beschlossen, das 4.0 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz idgF zu ändern und den Entwurf zum 4.04 Stadtentwicklungskonzept – 4.Änderung gemäß § 24 Abs. 1 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes idgF zur allgemeinen Einsicht öffentlich aufgelegt. Über

einen Zeitraum von 8 Wochen wurde der Auflageentwurf vom 04. Oktober 2018 bis 29. November 2018 öffentlich aufgelegt.

Innerhalb der Frist sind gesamt 8 Einwendungen/Stellungnahmen im Stadtplanungsamt eingegangen.

Es haben sich aufgrund der Einwendungen keine Änderungen gegenüber dem Auflageentwurf ergeben. Der Erläuterungsbericht wurde geringfügig ergänzt.

Die Einwendungsbehandlungen werden im Zuge des ggst. Endbeschlusses zum 4.04 Stadtentwicklungskonzept – 4. Änderung dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Nach erfolgtem Endbeschluss werden sämtliche Einwendungsbehandlungen versendet und die Verfahrensunterlagen an die Aufsichtsbehörde, Amt der Steiermärkischen Landesregierung Abteilung 13, zur Genehmigung übermittelt. Bei Vorliegen des Genehmigungsbescheides der Aufsichtsbehörde erfolgt die Kundmachung gemäß dem Statut der Landeshauptstadt Graz.

3. Änderungspunkte

1. Hüttenbrennergasse – Schönaugasse: Grundstück KG 63106 Jakomini Grst.Nr. 2038/46

*Geringfügige Erweiterung der Funktion Wohnen hoher Dichte
Die Änderung umfasst eine Fläche von ca. 229 m².*

Die geringfügige Änderung erfolgt im öffentlichen Interesse. Es handelt sich um eine Arrondierung der Grundstücksflächen, ein entsprechender Teilungsplan liegt bereits im Entwurf vor. Es kann auf diese Weise die bestehende Infrastruktur (bestehender Nahversorger) im Stadtteil gehalten werden. Zudem wird mittelfristig durch eine irrelevante Verkleinerung der Eignungszone Freizeit/Sport/Ökologie an der ggst. Stelle finanzielle Ressourcen lukriert, um an anderer Stelle die öffentliche Freiflächenausstattung zu verbessern.

- **Umwelterheblichkeitsprüfung:**
Aufgrund des geringen Ausmaßes der Änderung sind keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten (jedenfalls unerheblich).

2. Kirchnerkaserne

Änderung von bisher mit der Funktion Wohnen mittlerer Dichte belegter Flächen in die Funktion Wohnen hoher Dichte im Ausmaß von ca. 34.264 m²

Änderung von bisher mit der Funktion Wohnen mittlerer Dichte belegter Flächen in eine Eignungszone Freizeit/Sport/Ökologie im Ausmaß von ca. 19.713 m²

Die zivile Nachnutzung der ehemaligen Kaserne stellt eine Herausforderung und eine große Chance für die Stadtentwicklung im Bezirk Jakomini dar.

Als Grundlage für die weitere städtebauliche Entwicklung wurde im Herbst 2016 ein Kooperatives Verfahren gestartet, welches in enger Zusammenarbeit von Eigentümern und den zuständigen Abteilungen der Stadt Graz durchgeführt wurde. Das Ergebnis des Verfahrens stellt ein

städtebaulicher Rahmenplan dar, welcher am 18. Oktober 2017 dem zuständigen Ausschuss für Stadt- und Grünraumplanung sowie dem Verkehrsausschuss präsentiert wurde.

Die Auflassung der zivilen Nutzung, die neuen Eigentümer als auch der vorliegende städtebauliche Rahmenplan stellen die geänderte Sachlage dar. Der Rahmenplan zeigt, dass eine veränderte Festlegung der Freiflächen zu einem städtebaulich attraktiveren Ergebnis führt und eine dichtere Bebauung am ggst. Standort jedenfalls verträglich ist. Somit können die Zielsetzungen des Stadtentwicklungskonzeptes (Innenverdichtung, Forcierung von gemischten Nutzungen, Schaffung von zusätzlichen öffentlichen Freiflächen) im Zuge der ggst. Änderung bestmöglich erfüllt werden. Die nachhaltige Nutzung von bestehendem Bauland in guter infrastruktureller Lage ist zudem sowohl ein Ziel des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes (Vermeidung von Zersiedlung) als auch des 4.0 Stadtentwicklungskonzeptes der Stadt Graz.

Das 1.0 Räumliche Leitbild der Landeshauptstadt Graz sieht in seinem 2. Auflageentwurf den Bereichstyp Geschoßbau vor. Der ggst. Bereich befindet sich im Teilraum 9.

Folgende städtebaulichen Parameter sind mit diesen Festlegungen verbunden:

Zulässige Formen der Parkierung:

Tiefgarage (im Neubaufall), allenfalls Hochgaragen im Übergang zu stark emittierenden Verkehrsbändern und Betrieben; bei überwiegender Wohnnutzung ist die Errichtung von PKW – Stellplätzen in freier Aufstellung in verträglicher Relation zur Bauplatzgröße zulässig, sofern mit Gebietscharakter und Topographie vereinbar

Ergänzende Festlegungen im Teilraum:

Ausschluss von straßenseitigen offenen Erschließungen; Schaffung von emissionsgeschützten Freiräumen

Nach Rechtskraft der 4. Änderung des Stadtentwicklungskonzeptes wird der Bereichstypenplan des 1.0 Räumlichen Leitbildes, welcher Bestandteil des Stadtentwicklungskonzeptes ist, entsprechend angepasst.

Im Bereich der ehemaligen Kirchnerkaserne werden die Eignungszonen Freizeit/Sport/Ökologie gemäß 4.04 STEK ersichtlich gemacht.

- **Umwelterheblichkeitsprüfung:**

Durch die Änderung von „Wohnen mittlerer Dichte“ in „Wohnen hoher Dichte“ und die gleichzeitige Verringerung der Baulandfläche sowie die Ausweisung einer rund 20.000m² großen Eignungszone Freizeit/Sport/Ökologie sind keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.

3. Arland – Weinzöttlstraße:

Änderung einer bisher mit der Funktion Handel belegten Flächen in eine Überlagerungsfläche Handel/ Wohnen mittlerer Dichte im Ausmaß von ca. 3046 m²

Das Fachmarktzentrum Am Arland schließt an ein äußerst dichtes Siedlungsgebiet (Arlandsiedlung) an.

Im Sinne der Schaffung einer guten Nahversorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs wird die Ergänzung der bestehenden Handelseinrichtungen durch einen Lebensmittelhandel angestrebt. Integriert in das bestehende Fachmarktzentrum kann somit die Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs im Sinne einer Stadt der kurzen Wege nachhaltig für die BewohnerInnen der Arlandsiedlung verbessert werden.

Das öffentliche Interesse an einer fußläufigen Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs und damit die Vermeidung von Verkehrswegen, die motorisiert zurückgelegt werden, stellt die Grundlage dieser Änderung dar.

- **Umwelterheblichkeitsprüfung:**

Durch die Änderung von „Handel“ in „Wohnen hoher Dichte“ in eine Überlagerungsfläche Handel/Wohnen sind keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.

4. Bestandteile des 4.04 Stadtentwicklungskonzeptes der Landeshauptstadt Graz; 4. Änderung

Das 4.04 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz - 4. Änderung besteht aus dem Verordnungswortlaut und der graphischen Darstellung (Entwicklungsplanausschnitte) samt Planzeichenerklärung

Ein Erläuterungsbericht ist angeschlossen.

5. Umweltprüfung

Gem. § 4 Abs. 2 StROG 2010 ist im Rahmen der Erstellung und Änderung von Plänen und Programmen (Entwicklungsprogramme, örtliche Entwicklungskonzepte, Flächenwidmungspläne, etc.) ihre Auswirkung auf die Umwelt zu prüfen und ein Umweltbericht zu erstellen.

Gemäß § 4 Abs. 3 Z 1 ist eine Umweltprüfung für Planungen jedenfalls NICHT erforderlich, wenn eine Umweltprüfung für einen Plan höherer Stufe bereits vorliegt und aus einer weiteren Prüfung keine zusätzlichen Erkenntnisse in Bezug auf die Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Das 4.0 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz wurde einer Umweltprüfung unterzogen. Eine neuerliche Umweltprüfung des 4.02 Stadtentwicklungskonzeptes kann entfallen, da in Summe keine Änderungen vorgenommen wurden, die eine Verschlechterung gegenüber dem STEK 4.0 bedeuten würden bzw. erfolgte eine punktuelle Beurteilung.

Die im 4.04 STEK vorgenommenen Änderungen am Entwicklungsplan betreffen jeweils nur sehr kleine Bereiche und sind daher mit dem Ausschlusskriterium „...geringfügige Änderung von Plänen...“ einzustufen.

Einige Änderungen sind eindeutig als Verbesserungen (großflächige Eignungszone Freizeit/Sport/Ökologie im Bereich der Kirchnerkaserne) gegenüber dem 4.0 STEK einzustufen. Es ist daher davon auszugehen, dass durch die überwiegend kleinräumigen Änderungen in Summe keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Für den Bürgermeister:

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

Beschluss

GZ.: A14-076100/2018/0085

4.02 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz, 2. Änderung – Beschluss (ohne die Punkte 10 und 11)

Mit Bescheid des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13 – Umwelt und Raumordnung (GZ.:ABT13-10.100-285/2015-37) vom 12. Dezember 2019, wurde der 4.02 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz in der vom Gemeinderat am 06. Juni 2019 beschlossenen Fassung genehmigt.

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung am 06. Juni 2019 folgende Verordnung beschlossen:

Aufgrund der §§ 42 und 39 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF. LGBl. 117/2017 wird der 4.0 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz (A 14-020245/2017/0001) in 13 Punkten geändert.

§ 1

Der 4.02 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz - 02. Änderung besteht aus dem Verordnungswortlaut, der zeichnerischen Darstellung (Planausschnitte Hauptplan) samt Planzeichenerklärung und den zur Verordnung gehörigen Deckplänen (Planausschnitte Deckplan 1 – Bebauungsplanzonierungsplan, Planausschnitte Deckplan 4 – Baulandmobilisierungsplan, Deckplan 3 – Hochwasserabfluss – Mur und Grazer Bäche mit Darstellung des Gefahrenzonenplanes der Wildbach- und Lawinenverbauung).

Bei Widersprüchen gilt der Wortlaut der Verordnung, ausgenommen bei angeführten Grundstücksnummern und Flächenangaben. In diesen Fällen gilt die plangraphische Abgrenzung.

§ 2

Gegenüber dem 4.0 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz i.d.F. 4.0 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1) Naturschutzgebiet zwischen Andritzbach und Mur

Rücknahme der Ausweisung als Sondernutzungsfläche im Freiland Wasserversorgungsanlage, Ausweisung von Freiland im Ausmaß von ca. 6.690 m² (Teilfl. des Grundstücks KG Andritz Grst.Nr. 715/10)

2) Hüttenbrennergasse – Schönaugasse: Grundstück KG 63106 Jakomini Grst.Nr. 2038/46

Geringfügige Erweiterung der Widmung als Allgemeinen Wohngebiets mit einer Bebauungsdichte von 0,6 – 1,2

Die Änderung umfasst eine Fläche von ca. 229 m².

3) östlich der Liebenauer Hauptstraße, Grundstücke KG Engelsdorf Grst.Nr. 105/3 u. .52

Ausweisung einer Sondernutzungsfläche im Freiland Erwerbsgärtnerei im Ausmaß von ca. 8347m² in einem bisher größtenteils als Freiland bzw. zu einem geringen Anteil (ca. 511m²) als Aufschließungsgebiet Gewerbegebiet mit einer Bebauungsdichte von 0,5 – 1,5 ausgewiesenen Bereich;

Ausweisung eines bisher als Freiland ausgewiesenen Grundstückstreifens entlang der Liebenauer Hauptstraße als Verkehrsfläche im Ausmaß von ca. 60m²

Anpassung der Bebauungsplanpflicht im Deckplan 1 zum Flächenwidmungsplan entsprechend der neuen Abgrenzung des Aufschließungsgebietes (VII.07)

Die eingetragenen Geh- Radwege in ungefährrer Lage werden geringfügig adaptiert und es wird eine zusätzliche Durchwegung in Ost – West –Richtung ergänzt.

4) Kirchnerkaserne

Aufhebung der Vorbehaltsflächen VI.D, VI.E und VI.G;

Ausweisung einer Sondernutzungsfläche im Freiland Sport im Ausmaß von ca. 9.891m² und einer Sondernutzungsfläche im Freiland Öffentliche Parkanlage im Ausmaß von ca. 9.822m² im Bereich des Grundstücks KG Jakomini Grst.Nr. 2174/1, welcher bisher als Allgemeines Wohngebiet mit einer Bebauungsdichte von 0,4 – 0,8 festgelegt war;

Änderung der verbleibenden Flächen des Grundstücks KG Jakomini Grst. Nr. 2174/1 und des Grundstücks KG Jakomini Grst. Nr. 2183/1 - bisher als Allgemeines Wohngebiet mit einer Bebauungsdichte von 0,4 – 0,8 ausgewiesen – in Allgemeines Wohngebiet (tlw. Sanierungsgebiet Lärm) mit einer Bebauungsdichte von 0,6 – 1,4 im Ausmaß von ca. 34.264m²

Die Ersichtlichmachung „Kaserne“ entfällt.

Die Ersichtlichmachung des unter Denkmalschutz stehenden Gebäudeteils an der Kasernstraße wird ergänzt.

Die Pflicht zur Erstellung eines Bebauungsplanes entfällt auf einer Teilfläche des Grundstücks KG Jakomini Grst.Nr. 2174/1 im Bereich der neu ausgewiesenen Sondernutzungsflächen im Freiland.

5) Arland – Weinzöttlstraße

Änderung einer bisher als Einkaufszentrum 2 mit einer Bebauungsdichte von 0,5 – 1,5 ausgewiesenen Fläche in eine Nutzungsüberlagerung von Allgemeinem Wohngebiet (tlw. Sanierungsgebiet Lärm) mit Einkaufszentrum 2 mit einer Bebauungsdichte von 0,5 – 1,5 im Ausmaß von ca. 2715 m² (Teilfläche des Grundstücks KG Andritz Grst. Nr. 729/3)

6) neuer Schulstandort Andritz – Stattegger Straße

Ausweisung eines Aufschließungsgebiets für Allgemeines Wohngebiet mit einer Bebauungsdichte von 0,4 – 0,8 (XII.26) im Bereich der Grundstücke KG Andritz Grst.Nr. 327/4, 298/7 und 326/1 (Teilfläche) im Gesamtausmaß von ca. 8515 m²

Bisher war der Bereich teilweise als Sondernutzungsfläche im Freiland Reitsport mit einer zeitlichen Nachfolgenutzung als Gewerbegebiet (Grst.Nr. 327/4) und teilweise als vollwertiges Gewerbegebiet mit einer Bebauungsdichte von 0,5 – 1,5 (Grste 298/7 und 326/1) ausgewiesen.

Der Anhang 1 zur Verordnung zum 4.0 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz wird wie folgt ergänzt:

Das Aufschließungsgebiet (XII.26) wird neu festgelegt und mit den Aufschließungserfordernissen 1, 2, 3, 5, 6, 7, 10 und 12 belegt. *Suchgrundstück: 63108 Andritz, Gst.Nr. 327/4.*

Rückwidmung des bisher als Gewerbegebiet ausgewiesenen Uferstreifens (10m ab Böschungsoberkante) in Freiland im Ausmaß von ca. 2353 m²

Im Bereich des Uferstreifens und entlang der südwestlichen Grundstücksgrenze des Grundstücks KG Andritz Grst.Nr. 327/4 wird eine Geh- Radwegverbindung in ungefährer Lage ergänzt.

Ausweisung einer Sondernutzungsfläche im Freiland Reitsport im Ausmaß von ca. 26.105 m² im Umfeld des Grundstücks KG Andritz Grst.Nr. 330/1 u.a.

Ersichtlichmachung des bestehenden Tierhaltungsbetriebes unter G20

Zudem wird für diesen Bereich eine zeitliche Nachfolgenutzung als Allgemeines Wohngebiet - Aufschließungsgebiet mit einer Bebauungsdichte von 0,3 – 0,6 [WA] 61 festgelegt.

§ 7 Abs. 6 wird wie folgt ergänzt:

Nr.	Nutzung	Bebauungsdichte	Zeitliche Nachfolgenutzung	künftige Bebauungsdichte	Eintrittszeitpunkt	Künftig Bebauungsplanpflicht	Fläche (ca.)		Gst. Nr.	Katastralgemeinde
1	entfällt									
61	rsp		(WA)	0,3–0,6	1	BBPL	26.105	m ²	330/1	63108 Andritz

Im Anhang 1 zur Verordnung zum 4.0 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz wird die zeitliche Nachfolgenutzung wie folgt ergänzt:

Nr	Widmung	Dichte	Aufschließungserfordernisse												Suchgrundstück	
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	Gst.Nr.	Katastralgemeinde
61	(WA)	0,3–0,6	x		x		x	x	x	x		x		x	330/1	63108 Andritz

Sowohl für das Aufschließungsgebiet (XII.26) als auch die zeitliche Nachfolgenutzung [WA] 61 wird die Pflicht zur Erstellung eines Bebauungsplanes im Deckplan 1 zum 4.0 Flächenwidmungsplan festgelegt.

Im Bereich [WA] 61 tritt diese erst mit Eintritt der zeitlichen Nachfolgenutzung in Kraft.

7) Riesstraße – Karl-Schubert-Schule

Im Bereich der Grundstücke KG 63121 Stifting Grst.Nr. 644 u. 643/1 wird jeweils für Teilflächen eine Sondernutzung im Freiland Sportzentrum im Ausmaß von ca. 2493 m² und eine Verkehrsfläche im Ausmaß von ca. 1702 m² festgelegt. Zudem wird eine Verkehrsfläche in ungefähre Lage zur Anbindung der Verkehrsfläche an die Riesstraße festgelegt.

8) Kleingartenanlage Hanuschplatz

Änderung eines bisher als Allgemeines Wohngebiet mit einer Bebauungsdichte von 0,4 – 0,8 festgelegten Bereiches (Teilfläche des Grundstücks KG Baierdorf, Grst. Nr. 362/30) in Sondernutzungsfläche im Freiland Kleingartenanlage im Ausmaß von ca. 3648 m²

9) nördlich Schwarzer Weg

Änderung einer Fläche im Ausmaß von ca. 3161m² von Allgemeinem Wohngebiet mit einer Bebauungsdichte von 0,3 – 0,6 in Sondernutzungsfläche im Freiland Kleingartenanlage

Korrektur der Ersichtlichmachung Bundesautobahn im Bereich des Grundstücks KG 63125 Webling Grst.Nr. 321/7

Änderung einer Teilfläche des Grundstücks KG 63125 Webling Grst.Nr. 321/6 mit einer Fläche im Ausmaß von ca. 662 m² von Allgemeinem Wohngebiet mit einer Bebauungsdichte von 0,3 – 0,6 in Einkaufszentrum 2 mit einer Bebauungsdichte von 0,5 – 0,7;
Die ggst. Fläche wird im Deckplan 1 – Bebauungsplanzonierungsplan mit einer Pflicht zur Erstellung eines Bebauungsplanes belegt.

10) Ruckerlberggasse – Rudolfstraße – Kaiserwaldweg

ausgesetzt

11) nördlich Peter-Tunner-Gasse, südlich der Resselgasse

ausgesetzt

12) Anpassungen entsprechend der neuen Hochwasseranschlaglinien im Bereich der Bäche Thaler Bach, Katzelbach, Petersbach und Tiefentalgerinne.

Der Deckplan 3 (Hochwasserabfluss – Mur du Grazer Bäche mit Darstellung des Gefahrenzonenplanes der Wildbach- und Lawinenverbauung) zum 4.0 Flächenwidmungsplan wird aktualisiert und ersetzt den bisherigen Deckplan 3.

Die Aufschließungsgebiete werden in Planwerk und Anhang 1 zur Verordnung zum 4.0 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz idgF wie folgt ergänzt bzw. geändert:

1. Das bisherige WA 0,4-0,8 Lärmsanierungsgebiet wird neu als Aufschließungsgebiet (IV.15) WA 0,4 – 0,8 festgelegt und mit den Aufschließungserfordernissen 6 und 12 belegt. *Suchgrundstück: 63104 Lend, Grst.Nr. 2196/1.(Planausschnitt 12 - 1)*
2. Das bisherige KG(EA) 0,8-2,0 wird neu als Aufschließungsgebiet (VI.04) KG(EA) 0,8 – 2,0 festgelegt und mit dem Aufschließungserfordernis 12 belegt. *Suchgrundstück: 63106 Jakomini, Grst.Nr. 2378/2. (Planausschnitt 12 - 2)*
3. Für das Aufschließungsgebiet (VII.08) wird zusätzlich das Aufschließungserfordernis 12 festgelegt. *Suchgrundstück KG 63116 Neudorf Grst.Nr. 127/4*
4. Für das Aufschließungsgebiet (VII.10) wird zusätzlich das Aufschließungserfordernis 12 festgelegt. *Suchgrundstück KG 63116 Neudorf Grst.Nr. 114*
5. Für das Aufschließungsgebiet (VII.23) entfällt das Aufschließungserfordernis 12. *Suchgrundstück KG 63113 Liebenau Grst.Nr. 264/1*
6. Für das Aufschließungsgebiet (VIII.06) entfällt das Aufschließungserfordernis 12. *Suchgrundstück KG 63114 Graz Stadt-Messendorf, Grst.Nr. 719/1*
7. Für das Aufschließungsgebiet (VIII.12) wird zusätzlich das Aufschließungserfordernis 12 festgelegt. *Suchgrundstück KG 63119 St. Peter, Grst.Nr. 60/1*
8. Für das Aufschließungsgebiet (VIII.22) entfällt das Aufschließungserfordernis 12. *Suchgrundstück KG 63114 Graz Stadt-Messendorf, Grst.Nr. 943*
9. Das bisherige WA 0,4-0,8 sowie WA 0,4-0,8 Lärmsanierungsgebiet wird neu als Aufschließungsgebiet (XIII.07) WA 0,4 – 0,8 festgelegt und mit den Aufschließungserfordernissen 6 und 12 belegt. *Suchgrundstück: 63112 Gösting, Grst.Nr. 408/12.(Planausschnitt 12 - 9)*

10. Für das Aufschließungsgebiet (XVI.01) entfällt das Aufschließungserfordernis 12.
Suchgrundstück KG 63122 Straßgang, Grst.Nr. 422/7
11. Für das Aufschließungsgebiet (XVI.02) entfällt das Aufschließungserfordernis 12.
Suchgrundstück KG 63122 Straßgang, Grst.Nr. 439
12. Für das Aufschließungsgebiet (XVI.04) entfällt das Aufschließungserfordernis 12.
Suchgrundstück KG 63122 Straßgang, Grst.Nr. 447
13. Für das Aufschließungsgebiet (XVI.06) entfällt das Aufschließungserfordernis 12.
Suchgrundstück KG 63125 Webling, Grst.Nr. 455/4
14. Für das Aufschließungsgebiet (XVI.08) entfällt das Aufschließungserfordernis 12.
Suchgrundstück KG 63122 Straßgang, Grst.Nr. 435/2
15. Für das Aufschließungsgebiet (XVI.09) entfällt das Aufschließungserfordernis 12.
Suchgrundstück KG 63122 Straßgang, Grst.Nr. 409/2
16. Das Aufschließungsgebiet (XVI.12) wird neu abgegrenzt. Das Grundstück 386/1, KG 63125 Webling wird zur Gänze dem Aufschließungsgebiet (XVI.12) zugeordnet. Es gelten die Aufschließungserfordernisse 1,3,5,7 und 12. *Suchgrundstück KG 63122 Straßgang, Grst.Nr. 64 (Planausschnitte 12 - 16)*
17. Für das Aufschließungsgebiet (XVI.17) entfällt das Aufschließungserfordernis 12.
Suchgrundstück KG 63122 Straßgang, Grst.Nr. 78/1.
18. Das bisherige WA 0,3-0,6 Lärmsanierungsgebiet wird neu als Aufschließungsgebiet (XVI.31) WA 0,3 – 0,6 festgelegt und mit den Aufschließungserfordernissen 6 und 12 belegt.
Suchgrundstück: KG 63122 Straßgang, Grst.Nr 58/3 (Planausschnitt 12 - 18)
19. Das bisherige WR 0,2-0,3 sowie WR 0,2-0,3 Lärmsanierungsgebiet wird neu als Aufschließungsgebiet (XVI.32) WR 0,2 – 0,3 festgelegt und mit den Aufschließungserfordernissen 6,10 und 12 belegt. *Suchgrundstück: KG 63122 Straßgang, Grst.Nr 290/19 (Planausschnitt 12 - 19)*

13) *entfällt*

14) *entfällt*

15) Heinrichstraße – Rosenhaingasse

Korrektur der planlichen Darstellung Deckplan 1 – Bebauungsplanzonierungsplan

Die Pflicht zur Erstellung eines Bebauungsplanes für das Aufschließungsgebiet (III.06) wird planlich dargestellt.

16) Trattfelderstraße

Korrektur des Anhang 1 zum 4.0 Flächenwidmungsplan: Entfall der Aufschließungsgebiete (XVI.19) und (XVI.26)

17) Einödhofweg

Korrektur der Aufschließungserfordernisse des Aufschließungsgebiets (VIII.30) im Anhang 1 zum 4.0 Flächenwidmungsplan: Entfall des Aufschließungserfordernisses 6 (Lärmfreistellung gegenüber

emittierendem Straßen- und /oder Schienenverkehr sowie gegenüber emittierenden Gewerbe- und Industriebetrieben)

§ 3

AUFSCHLIESSUNGSGEBIETE

(1) Für die Festlegung von Aufschließungsgebieten gemäß § 29 Abs. 1 Z 2 StROG 2010 sind folgende Gründe gemäß § 29 Abs. 3 Z 1 – 4 maßgebend und werden daher Aufschließungserfordernisse definiert:

1. Anbindung an das öffentliche Straßen- und Wegenetz, Nachweis einer zweckmäßigen Verkehrsanbindung und der Verkehrssicherheit der äußeren Erschließung für alle Verkehrsarten (Motorisierter Individualverkehr, öffentlicher Verkehr, Rad- und Fußverkehr)
2. Anschluss an einen Öffentlichen Verkehr mit städtischer Bedienqualität
3. Innere Erschließung (Verkehr und technische Infrastruktur)
4. Maßnahmen zur Förderung der Sanften Mobilität
5. Öffentlich nutzbare Durchwegung für den Fuß- und Radverkehr
6. Lärmfreistellung gegenüber emittierendem Straßen- und /oder Schienenverkehr sowie gegenüber emittierenden Gewerbe- und Industriebetrieben
7. Bebauungsplanpflicht, Geordnete Siedlungsentwicklung, Erfordernis zur Schaffung zweckmäßig gestalteter Grundstücke, Einfügung in das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild
8. Schaffung einer zusammenhängenden siedlungsöffentlichen Grünfläche im Ausmaß von rund 20% der Fläche des Aufschließungsgebietes
9. Abwasserentsorgung mit einer dem Stand der Technik entsprechenden Abwasserbeseitigung
10. Geordnete Verbringung der Oberflächen- und Hangwässer
11. Bodensanierung bei Altlasten, Altlastenverdachtsflächen oder Altablagerungen Erstellung eines Bodengutachtens mit Sanierungskonzept bzw. mit Maßnahmen zur fachgerechten Deponierung von Aushubmaterial
12. Belange des Hochwasserschutzes (Überflutungsbereiche an Mur und Grazer Bächen HQ_{30/100} und Gefahrenzonenplan des forsttechnischen Dienstes für Wildbach und Lawinenverbauung)

§ 4

Die Verordnung zum 4.0 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz i.d.F. 4.0 in Verbindung mit 4.01 bleibt inhaltlich aufrecht.

§ 2 und § 7 Abs. 6 des Verordnungswortlautes zum 4.0 Flächenwidmungsplan sowie der zugehörige Anhang 1 werden gemäß der ggst. Verordnung ergänzt bzw. korrigiert.

§ 5
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Der 4.02 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz – 02. Änderung tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung (Herausgabe des Amtsblattes), das ist der 31.12.2019, in Kraft.

Der 4.02 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz – 02. Änderung liegt im Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, VI. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

[Link zu den Plänen des 4.02 Flächenwidmungsplanes](#) (7,2 MB)

VERORDNUNG

GZ.: A14 – 032161/2005/0039

06.11.1 Bebauungsplan

„Conrad-von-Hötzendorf-Straße – Obere Bahnstraße“, 1. Änderung

VI. Bez., KG Jakomini

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 19. September 2019, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 06.11.1 Bebauungsplan „Conrad-von-Hötzendorf-Straße – Obere Bahnstraße“, 1. Änderung beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 StROG idF. LGBL. 117/2017 in Verbindung mit den §§ 8, 11 und 89 Abs. 4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF. LGBL. 63/2018 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF. LGBL. 58/2011 wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Planwerk) samt Planzeichenerklärung. Dem Bebauungsplan ist ein Erläuterungsbericht angeschlossen.

Im Falle eines Widerspruches zwischen dem Text und der zeichnerischen Darstellung gilt der Wortlaut der Verordnung.

§ 2

Soweit der Inhalt des Bebauungsplanes im Planwerk samt Planzeichenerklärung nicht oder nicht hinreichend beschrieben ist, werden in den folgenden Paragraphen weitere Anordnungen getroffen.

§ 3 PLANUNGSGEBIET

Der Bebauungsplan betrifft die im Planwerk innerhalb der Abgrenzung des Geltungsbereiches liegenden Grundstücke im Ausmaß von ca. 21.950 m²

§ 4 VERKEHRSANLAGEN

- (1) Straßenfluchtlinien für öffentliche Verkehrsflächen (G – Gemeindestraßen) sind im Planwerk rot dargestellt.
- (2) Zur Herstellung von öffentlichen Flächen im Bebauungsplanungsgebiet, ausgenommen die Grundstücke 939/5 und 939/6, werden ca. 2.615 m² benötigt (Geh- und Radweg, Straße, Grünstreifen)

- (3) Zur Herstellung von öffentlichen Flächen im Bereich der Grundstücke 939/5 und 939/6 werden ca. 75 m² benötigt.

§ 5 BEBAUUNGSWEISE

Offene, gekuppelte bzw. geschlossene Bebauungsweise innerhalb der Bauflucht- und Baugrenzlinien.

§ 6 BAUGRENZLINIEN

- (1) Im Planwerk sind die Baugrenzlinien für Hauptgebäude festgelegt. Unabhängig davon gelten die Abstände gemäß dem Steiermärkischen Baugesetz 1995.
- (2) Die Baugrenzlinien gelten nicht für Nebengebäude, Tiefgaragen inklusive Tiefgaragenrampen, Keller- und Tiefgaragenaufgängen, Balkone, Lifte u. dgl.

§7 BEBAUUNGSDICHTE

Für die Errichtung von Hochhausgeschossen ist eine Überschreitung des im Flächenwidmungsplan und in der Bebauungsdichteverordnung idgF festgesetzten Höchstwertes der Bebauungsdichte im Rahmen der Festlegungen dieses Bebauungsplanes (Baugrenzlinien, Gebäudehöhen etc.) bis höchstens 2,9 zulässig.

§8 BEBAUUNGSGRAD

Der Bebauungsgrad wird mit höchstens 0,75 der Nettobauplatzfläche festgelegt.

§9 TRAUFENSEITIGE GEBÄUDEHÖHEN; DACHAUFBAUTEN

- (1) Die maximalen traufenseitigen Gebäudehöhen werden gemäß den Eintragungen im Planwerk festgelegt.
- (2) Im Planwerk sind die jeweils maximal zulässigen Geschossanzahlen, die traufenseitige Gebäudehöhe und der Höhenbezugspunkt eingetragen.
Dabei gelten bezogen auf den Höhenbezugspunkt 346,07 (Schachtdeckeloberkante südlich des Hauses Conrad v Hötzendorfstraße 68). folgende maximale traufenseitige Gebäudehöhen:

Geschoßanzahl:	max. traufenseitige Gebäudehöhe:	max. Gesamthöhe:
bis max. 7 G	24,00 m	24,00 m
bis max. 15 G	60,00 m	

- (3) Für Stiegen- und Lifthäuser, Brandrauchentlüftungsanlagen, Lüftungsanlagen u.dgl. sind Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhe zulässig.
- (4) Dachaufbauten (Klimageräte, Haustechnikanlagen u.dgl.) sind zumindest seitlich mit raumbegrenzenden, luftdurchlässigen Materialien einzugrenzen. Davon ausgenommen sind Einzelgeräte in geringfügigem Ausmaß.

§10 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN

- (1) Tiefgaragenzu- und -abfahrten sind in die Hauptgebäude zu integrieren.
- (2) Die maximale Bruttogeschossfläche von Hochhausgeschossen, deren Fußböden mehr als 24,00 m über dem Höhenbezugspunkt liegen, beträgt 1.800 m².

- (3) Im Falle der Ausbildung eines baulich vertikalen Akzentes (Gebäudehöhe bis max. 60,00 m) hat dieser, ausgehend von der südöstlichen Baugrenzlinie, im Abstand von höchstens 15,00 m zu beginnen.

§11 FESTLEGUNGEN AUS STADTKLIMATOLOGISCHER SICHT

- (1) Die Form von Hochhausgeschossen, deren Fußböden mehr als 24 m über dem Höhenbezugspunkt liegen, ist so zu wählen, dass windbedingter Strömungs-widerstand minimiert wird.

Das ist jedenfalls gegeben, wenn die Hauptachse von längsrechteckigen oder ähnlich ausgebildeten Baukörpern in die Hauptwindrichtung, inkludierend einen Spielraum von höchstens 45°, ausgehend von Nord-Süd bis Nordwest-Südost, ausgerichtet ist.

- (2) Mindestens 50% von Flachdächern bis zu einer Gebäudehöhe von 24,00 m sind zu begrünen und auf Dauer begrünt zu erhalten. Davon ausgenommen sind Terrassen, Dachkonstruktionen als Glaskonstruktionen sowie Ausbildungen technischen Erfordernisses wie z.B. Stiegen- und Lifthäuser, Vordächer u. dgl.

§12 PKW-ABSTELLPLÄTZE

- (1) Die Errichtung von KFZ - Abstellplätzen ist im Hauptgebäude integriert bzw. in Tiefgaragen zulässig.
- (2) Offene KFZ - Abstellplätze oder KFZ - Abstellplätze mit Schutzdächern sind nur im untergeordneten Ausmaß zulässig.
- (3) Tiefgaragen können allfällige Bauplatzgrenzen überschreiten.

§13 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNGEN

- (1) Die nicht bebauten Flächen, die nicht als Verkehrsflächen u.dgl. verwendet werden, sind als Grünflächen inklusive Bepflanzung gärtnerisch auszugestalten.
- (2) Die im Planwerk dargestellten Bäume im Bereich der nördlichen Bebauungsplangrenze sind mindestens als kleinkronige oder mittelkronige Bäume in Baumschulqualität zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten.

Je Baum ist ein Mindestwurzelraum von 12 m³ vorzusehen.

- (3) Die im Planwerk dargestellten Bäume in den Grünstreifen im Bereich der südöstlichen und südwestlichen Bebauungsplangrenze sind als großkronige Bäume zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten.
- (4) Decken von Tiefgaragen sind so auszubilden, dass eine Begrünung und Bepflanzung von darüber liegenden Grünflächen sichergestellt ist.
- (5) Im Bauverfahren ist ein detaillierter Außenanlagenplan vorzulegen.
- (6) Einfriedungen sind ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig, sofern dies der besondere Verwendungszweck eines Gebäudes oder Gebäudeteils nicht gebietet (z.B. Kindergarten).

§ 14 ÜBERBAUUNG VON ÖFFENTLICHEM GUT

Im Rahmen der Baugrenzlinien ist eine Überbauung von öffentlichem Gut im südöstlichen Bereich des Bebauungsplanungsgebietes zulässig.

Die Durchgangslichte über fertigem Niveau hat mindestens 5,00 m zu betragen.

§ 15

- (1) Die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes beginnt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung (Herausgabe des Amtsblattes).
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ.: A14-064617/2019/0010

07.28.0 Bebauungsplan

„Ziehrerstraße 73-77“

VII. Bez., KG Liebenau

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 12.12.2019, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 07.28.0 Bebauungsplan „Ziehrerstraße 73-77“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 StROG idF. LGBL. 117/2017 in Verbindung mit den §§ 8 (Freiflächen und Bepflanzung), 11 (Einfriedungen und lebende Zäune) und 89 Abs. 4 (Abstellflächen und Garagen) des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF. LGBL. 63/2018 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF. LGBL. 58/2011 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BEBAUUNGSWEISEN, NUTZUNGEN

- (1) offene Bebauung
gekuppelte Bebauung
- (2) Die Mindestwohnungsgröße hat 30,0 m² zu betragen.

§ 3 BAUPLÄTZE, BEBAUUNGSDICHTE, BEBAUUNGSGRAD

- (1) Die Bauplätze sind folgendermaßen festgelegt:

Bauplatz	Nettobauplatzfläche
Bauplatz A (Gst. Nr. 93/2, 93/3)	ca. 6.187 m ²
Bauplatz B (Gst. Nr. 93/1)	ca. 1.901 m ²

- (2) Für die folgenden Teilbereiche des Planungsgebietes wird die Bebauungsdichte gemäß § 3 der Bebauungsdichteverordnung 1993 mit Mindest- und Höchstwerten festgelegt:

Bauplatz A:	Bebauungsdichte min. 0,40 - max. 0,92
Bauplatz B:	Bebauungsdichte min. 0,40 - max. 1,20

- (3) Bebauungsgrad höchstens: 0,4

§ 4 BAUFLUCHTLINIEN, BAUGRENZLINIEN, HÖHENZONIERUNGSLINIEN

- (1) Im Plan sind die Baufluchtlinien, Baugrenzlinien sowie Höhenzonierungslinien für Hauptgebäude festgelegt.
- (2) Die Baugrenzlinien gelten nicht für Tiefgaragenrampen und deren Einhausungen, Kellerabgänge und deren Einhausungen und dergleichen.

§ 5 GESCHOSSANZAHL, GEBÄUDEHÖHEN, DÄCHER

- (1) Im Plan sind die jeweils maximal zulässigen Geschoßanzahlen eingetragen. Es gelten folgende maximale traufseitige Gebäudehöhen:

Geschoßanzahl:	Gebäudehöhe:
2 G	max. 7,00 m
3 G	max. 10,50 m
4 G	max. 14,00 m
5 G	max. 17,50 m
6 G	max. 21,00 m

- (2) Höhenbezugspunkt: 339,69 im Präzisionsnivellement (lt. Eintragung im Plan, Ziehrerstraße).
- (3) Für Stieghäuser, Lifte und kleinere Dachaufbauten sind Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (4) Bei Neubauten sind Dächer mit einer Dachneigung bis 25° zulässig.
- (5) Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 10° sind zu begrünen. Dabei ist eine Substrathöhe von mindestens 8 cm vorzusehen. Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie technisch erforderliche Ausbildungen wie z.B. Stieghäuser und Lifte.
- (6) Bei Dächern bis 25° sind Haustechnikanlagen mindestens 2,00 m zurück zu versetzen und mit einem Sichtschutz (z.B. Lochblech, Streckmetall) zu versehen.

§ 6 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN

- (1) Straßenseitige Laubengänge sind nicht zulässig.
- (2) Balkone dürfen über Baufluchtlinien, Baugrenzlinien und Höhenzonierungslinien maximal 2,0 m vortreten.

§ 7 PKW-ABSTELLPLÄTZE, FAHRRADABSTELLPLÄTZE

- (1) Bei Neubauten ist je 60 - 70 m² Wohnnutzfläche ein PKW-Abstellplatz herzustellen. Diese Werte sind jeweils die Ober- oder Untergrenze.
- (2) Die Wohnnutzfläche ist die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken. Keller- und Dachbodenräume, Balkone und Terrassen sind bei der Berechnung der Nutzfläche nicht zu berücksichtigen.
- (3) Die PKW-Abstellplätze sind in Tiefgaragen, im Gebäude integriert oder auf Abstellflächen im Freien (siehe Eintragung im Plan) zu errichten.
- (4) Die Pkw - Abstellplätze gemäß Abs. 1 können auch außerhalb des jeweiligen Bauplatzes, jedoch innerhalb des Gültigkeitsbereiches des Bebauungsplanes angeordnet werden.

- (5) Bauplatzübergreifende Tiefgaragen sind zulässig.
- (6) Tiefgaragenrampen sind einzuhausen.
- (7) Je angefangene 35 m² Wohnnutzfläche ist ein Fahrradabstellplatz herzustellen.
- (8) Die Fahrradabstellplätze sind zu überdachen bzw. entsprechend § 92 (6) Steiermärkisches Baugesetz festzulegen.

§ 8 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNG

- (1) Nicht bebaute Flächen sind zu begrünen.
- (2) Die Decke von nicht überbauten Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 0,7 m Höhe niveaugleich mit dem angrenzenden Gelände zu überdecken.
- (3) Je 250 m² unbebauter Bauplatzfläche ist min. ein Laubbaum auf dem Bauplatz zu pflanzen.
- (4) Bäume sind als Laubbäume in Baumschulqualität, mit einem Mindeststammumfang von 18|20 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten.
- (5) Der Standraum der Bäume ist in den befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen bzw. durch einen sickerfähigen Belag zu sichern. Baumscheiben sind zu begrünen und durch entsprechende Maßnahmen vor Befahren zu schützen (Gitterrost, Baumschutzbügel u.ä.)
- (6) Für breitkronige, hochstämmige Bäume ist bei versickerungsfähigem Umfeld eine offene Baumscheibe von netto mind. 6,0 m², beziehungsweise bei versiegeltem Umfeld eine offene Baumscheibe von netto mind. 9,0 m² herzustellen.
Der Baumachsabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk beträgt mind. 10,0 m.
- (7) Für mittelkronige, kleine bis halbhohe Bäume ist bei versickerungsfähigem Umfeld eine offene Baumscheibe von netto mind. 6,0 m², beziehungsweise bei versiegeltem Umfeld eine offene Baumscheibe von netto mind. 9,0 m² herzustellen.
Der Baumachsabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk beträgt mind. 6,0 m.
- (8) Abweichungen der Lage der im Bebauungsplan eingetragenen Bäume sind zulässig.
- (9) Lärmschutzwände sind beidseitig mit immergrünen Pflanzen zu begrünen.
- (10) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan einzureichen.

§ 9 SONSTIGES

- (1) Werbeanlagen sind auf Gebäuden ausschließlich im Erdgeschoss an der Fassade montiert, zulässig.
- (2) Einfriedungen sind ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig.

§ 10 BESTEHENDE GEBÄUDE

Bei bestehenden Gebäuden außerhalb der zur Bebauung bestimmten Flächen sind Umbauten und Umnutzungen zulässig.

§ 11 INKRAFTTRETEN

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 31.12.2019 in Kraft.
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ.: A14 -094228/2018/0013

14.28.0 Bebauungsplan

„Königshoferstraße – Heinrich-Heine-Straße – Bauernfeldstraße – Gaswerkstraße“

XIV. Bez., KG: 63109 Baierdorf

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 12.12.2019, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 14.28.0 Bebauungsplan „Königshoferstraße – Heinrich-Heine-Straße – Bauernfeldstraße – Gaswerkstraße“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 StROG idF. LGBl. 117/2017 in Verbindung mit den §§ 8, 11 und 89 Abs. 4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF. LGBl. 63/2018 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF. LGBl. 58/2011 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BEBAUUNGSWEISEN

- (1) offene Bebauung, gekuppelte und geschlossene Bebauung
- (2) Für die Grundstücke 327/17 und 327/26 wird eine offene Bebauung an der westlichen Grundgrenze festgelegt.

§ 3 BEBAUUNGSGRAD, BEBAUUNGSDICHTE

- (1) Der Bebauungsgrad wird als Verhältnis der überbebauten Fläche zur Bauplatzfläche definiert.
- (2) Der Bebauungsgrad wird wie folgt festgelegt:

Gst.Nr.: 327/26 gemeinsam mit .798	höchstens: 0,33
Gst.Nr.: 328/13 gemeinsam mit .251	höchstens: 0,42
- (3) Eine Überschreitung des im gültigen Flächenwidmungsplan festgesetzten Höchstwertes der Bebauungsdichte ist im Rahmen der Festlegungen des Bebauungsplans (Baufluchtlinien, Baugrenzlinien, Gebäudehöhen, Dachformen etc.) zulässig.
- (4) Unter Einhaltung der Baugrenz- und Baufluchtlinien sind Unterschreitungen der baugesetzlichen Abstände am Bauplatz zulässig.

§ 4 BAUGRENZLINIEN, BAUFLUCHTLINIEN

- (1) Im Plan sind die Baugrenz- und Baufluchtlinien für Hauptgebäude festgelegt.
- (2) Die Baugrenzlinien gelten nicht für Tiefgaragen, Tiefgaragenrampen und deren Einhausungen, Liftzubauten, Kellerabgänge und deren Einhausungen und dergleichen.
- (3) Balkone dürfen maximal 2,0 m über die Baugrenzlinie vortreten.

§ 5 GESCHOSSANZAHL, GEBÄUDEHÖHEN, GESAMTHÖHEN, DÄCHER

- (1) Im Plan sind die jeweils maximal zulässigen Geschoßanzahlen eingetragen. Es gelten folgende maximale Gebäude- und Gesamthöhen:

Geschoßanzahl:	Gebäudehöhe:	Gesamthöhe:
3 G	max. 10,50 m	max. 13,50 m
4 G	max. 13,50 m	max. 13,50 m
5 G	max. 16,50 m	max. 16,50 m

- (2) Als Höhenbezugspunkt gilt das jeweilige angrenzende Gehsteigniveau.
- (3) Zulässige Dachformen: Satteldächer mit einer Dachneigung von 35 Grad bis 41 Grad, Flachdächer und flachgeneigte Dächer bis 10 Grad.
- (4) Bei Satteldächern hat die Hauptfirstrichtung parallel zu den jeweiligen angrenzenden Straßenzügen zu verlaufen.
- (5) Für Stiegenhäuser, Lifte und kleinere Dachaufbauten sind Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (6) Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 10 Grad sind zu begrünen. Dabei ist eine Substrathöhe von mindestens 8 cm vorzusehen. Für maximal 1/3 der Dachfläche kann eine Ausnahme, beispielsweise für die Errichtung von technischen Aufbauten oder Dachterrassen, erteilt werden.
- (7) Haustechnikanlagen sind bei Satteldächern innerhalb des Dachraumes zu situieren. Bei Flachdächern und flach geneigten Dächern sind Haustechnikanlagen mindestens 3,0 m von der jeweils darunterliegenden zugeordneten Fassade zurück zu versetzen und mit einem Sichtschutz (z.B. Lochblech, Streckmetall) zu versehen.

§ 6 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN

- (1) Straßenseitige Laubengänge sind nicht zulässig.
- (2) Über die Straßenfluchtlinie und Baufluchtlinie hervortretende Erker, Loggien und Balkone sind nicht zulässig.
- (3) Bei hofseitigen Balkonen ist die Tiefe des Balkons als Mindestabstand zu den seitlichen Nachbargrundgrenzen einzuhalten.
- (4) Balkone und auskragende Terrassen über Dachflächen in der Höhe der Dachtraufe oder darüber sind nicht zulässig.
- (5) Bei Gebäuden mit einem zurückspringenden Geschoß im Dachbereich hat der Rückversatz des zurückspringenden Geschoßes straßen- und hofseitig mindestens 2,0 m zur jeweiligen Vorderkante der Fassade des darunterliegenden Geschoßes zu betragen.

- (6) Vordächer, Glasvordächer und Dachvorsprünge im Bereich von zurückspringenden Geschoßen sind straßenseitig mit einem Mindestabstand von 1,0 m zur Vorderkante der Fassade des darunterliegenden Geschoßes auszuführen.
- (7) Für die Grundstücke 327/17 und 327/26 sind im Bereich der offene Bebauung an der westlichen Grundgrenze Vordächer, Glasvordächer, Dachvorsprünge und Pergolen im Bereich von zurückspringenden Geschoßen mit einem Mindestabstand von 3,0 m zur Vorderkante der Fassade des darunterliegenden Geschoßes auszuführen.

§ 7 PKW-ABSTELLPLÄTZE, FAHRRADABSTELLPLÄTZE

- (1) Die PKW-Abstellplätze sind in Tiefgaragen oder im Gebäude integriert zu errichten.
- (2) Bei Neubauten ist je 60 - 70 m² Wohnnutzfläche ein PKW-Abstellplatz herzustellen. Diese Werte sind jeweils die Ober- oder Untergrenze.
- (3) Tiefgaragenrampen sind einzuhausen.
- (4) Für Neubauten ist je angefangene 35 m² Wohnnutzfläche ist ein Fahrradabstellplatz herzustellen. Die Fahrradabstellplätze sind innerhalb der Baugrenzlinien zu errichten.
- (5) Die Wohnnutzfläche ist die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken. Keller- und Dachbodenräume, Balkone, Terrassen sind bei der Berechnung der Nutzfläche nicht zu berücksichtigen.
- (6) Bei einer Bauplatzgröße von weniger als 800 m² entfällt die Verpflichtung zur Herstellung von PKW-Stellplätzen gem. §89 (4) des Stmk. Baugesetzes.

§ 8 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNG

- (1) Nicht bebaute Flächen sind zu begrünen.
- (2) Der Versiegelungsgrad wird mit 40% begrenzt.

Pflanzungen, Bäume

- (3) Bei Neubauten ist je angefangener Hofffläche von 250 m² ein mittel- bis großkroniger Laubbaum zu pflanzen.
- (4) Bäume sind als Laubbäume in Baumschulqualität (Solitär, Hochstamm mit Ballen, 3 x verschult), mit einem Mindeststammumfang von 18/20, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Kugelformen sind nicht zulässig!
- (5) Mindestfläche einer Baumscheibe hat 9 m² zu betragen.
Baumscheiben sind durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Baumschutzgitter) vor Befahren zu schützen.
Der Standraum der Bäume ist in den befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen bzw. durch einen sickerfähigen Belag zu sichern.
- (6) Der Baumachsabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk hat
bei Laubbäumen in 1. Ordnung (großkronig) mind. 9,0 m
bei Laubbäumen in 2. Ordnung (mittelkronig) mind. 6,0 m zu betragen.
Straßenseitig kann der Baumachsabstand zum aufgehenden Mauerwerk auf mind. 4,5 m reduziert werden.
- (7) Die Decke von nicht überbauten Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 0,7 m Höhe (ausgenommen Wege, Tiefgaragenrampen) niveaugleich mit dem

angrenzenden Gelände zu überdecken. Bei groß- und mittelkronigen Laubbäumen ist eine Vegetationsschicht von mind. 1,50 m Höhe und bei kleinkronigen Laubbäumen von mind. 1,0 m Höhe vorzusehen.

- (8) Geländeänderungen sind nur zur geringfügigen Adaption der Hofniveaus im Ausmaß von max. 0,5m zulässig. Zum gewachsenen Gelände der angrenzenden Grundstücke ist niveaugleich anzubinden. Punktuelle Ausnahmen sind im Bereich von Kinderspielplätzen und im Bereich von Baumpflanzungen zulässig.
- (9) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan mit folgenden Inhalten einzureichen: oberirdische und unterirdische Einbauten, begrünt und befestigte Freiflächen, Ausmaß der Dachbegrünung, Baumpflanzungen, Leitungen, Überdeckungshöhen von Tiefgaragen und Flachdächern, Kinderspielplätze.

§ 9 SONSTIGES

- (1) Werbeanlagen sind auf Gebäuden ausschließlich im Erdgeschoss an der Fassade montiert, zulässig.
- (2) Einfriedungen sind ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig.
- (3) Müllsammelstellen sind in das Hauptgebäude zu integrieren.

§10 BESTEHENDE GEBÄUDE

- (1) Bei bestehenden, bewilligten Gebäuden und Gebäudeteilen außerhalb der für die Bebauung bestimmten Flächen, sind Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sowie Umbauten zulässig, nicht jedoch Zubauten.
- (2) Bei bestehenden, bewilligten Gebäuden und Gebäudeteilen außerhalb der für die Bebauung bestimmten Flächen, ist im Erdgeschoss ein einmaliger Zubau mit max. 15 m² Bruttogeschoßfläche zulässig.

§ 11 INKRAFTTRETEN

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 31.12.2019 in Kraft.
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ.: A14-085750/2018/0014

17.09.1 Bebauungsplan

„Triester Straße – Grenzgasse“, 1. Änderung

XVII. Bez., KG 63122 Straßgang

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 12.12.2019, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 17.09.1 Bebauungsplan „Triester Straße – Grenzgasse“, 1. Änderung beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 StROG idF. LGBL. 117/2017 in Verbindung mit den §§ 8, 11 und 89 Abs. 4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF. LGBL. 63/2018 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF. LGBL. 58/2011 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BEBAUUNGSWEISEN, NUTZUNGEN

- (1) Es wird eine gekuppelte bzw. geschlossene Bebauungsweise festgelegt.
- (2) Ausschluss der Wohnnutzung entlang der beiden Straßenzüge: Triester Straße und Grenzgasse im Erdgeschoß.
- (3) Der Anteil der Nichtwohnnutzung hat mindestens 5 % der maximalen oberirdischen Bruttogeschoßfläche gemäß Bebauungsdichteverordnung 1993 idgF. zu betragen. Zur Nichtwohnnutzung zählen die Flächen der anders als zum Wohnen genutzten Flächen, Erschließungsfläche je Geschoß anteilig, sowie die anteiligen Flächen der Müll- und Technikräume, sowie Gemeinschaftsräume gem. § 2 (5).
- (4) Die Mindestwohnungsgröße hat 30,0 m² zu betragen.
- (5) Werden pro Bauplatz mehr als 50 Wohneinheiten errichtet, so müssen mindestens zwei (z.B. in Grundrissgröße, Zimmeranzahl etc.) unterschiedliche Wohnungstypen vorgesehen werden; darunter müssen auch Wohnungen mit mehr als 90,0 m² Nutzfläche sein. Der Anteil der Wohnungen mit mehr als 63,0 m² Nutzfläche muss mindestens 15% pro Bauplatz betragen.
Insgesamt dürfen im Planungsgebiet höchstens 510 Wohneinheiten errichtet werden.
- (6) Werden pro Bauplatz mehr als 50 Wohneinheiten errichtet und liegt deren durchschnittliche Nutzfläche unter 50,0 m², so ist pro Bauplatz mindestens ein Gemeinschaftsraum mit einer Nutzfläche von mind. 45,0 m² vorzusehen.

- (7) Pro Wohneinheit mit einer Nutzfläche von über 63,0 m² ist je ein Lagerraum (z.B. Keller- oder Kellerersatzraum) im Ausmaß von mind. 4,0 m² herzustellen.
Pro Wohneinheit mit einer Nutzfläche von unter 63,0 m² ist je ein Lagerraum im Ausmaß von mind. 2,0 m² herzustellen.
- (8) Pro Bauplatz ist mindestens eine Gemeinschafts-Dachterrasse mit einer Mindestgröße von je 300,0 m² vorzusehen.
- (9) Müllsammelstellen, Müllräume bzw. Müllplätze sind innerhalb der Baugrenzlinien vorzusehen. Unterflurcontainer sind außerhalb der Baugrenzlinien möglich.

§ 3 BAUPLÄTZE, NETTOBAUPLATZ, BEBAUUNGSDICHTE

- (1) Innerhalb des Planungsgebietes sind Unterschreitungen der baugesetzlichen Abstände gemäß den Festlegungen der Baugrenzlinien zulässig.
- (2) Die Bauplätze sind folgendermaßen festgelegt:

Bauplatz	Nettobauplatzfläche
Bauplatz A	ca. 9.225,29 m ²
Bauplatz B	ca. 9.003,40 m ²

- (3) Die Bebauungsdichte wird gemäß § 3 der Bebauungsdichteverordnung 1993 mit folgenden Höchstwerten festgelegt:

Bauplatz	Bebauungsdichte
Bauplatz A	max. 1,53
Bauplatz B	max. 1,68

§ 4 BAUGRENZLINIEN, HÖHENZONIERUNGSLINIEN

- (1) Im Plan sind die Baugrenzlinien für Hauptgebäude und Nebengebäude festgelegt.
- (2) Die Baugrenzlinien gelten nicht für Kellerabgänge und deren Einhausungen sowie für Tiefgaragen Zuluftbrunnen und dgl.
- (3) Über die Baugrenzlinie hervortretende Bauteile (Rankhilfen für vertikalen Bewuchs, Fassadenteile, Balkone, Loggien, Vordächer etc.) sind nicht zulässig.
- (4) Vordächer dürfen über die Höhenzonierungslinien bis max. 2,0 m hinausragen.

§ 5 GESCHOSSANZAHL, GEBÄUDEHÖHEN, GESAMTHÖHEN, DÄCHER

- (1) Im Plan sind die jeweils maximal zulässigen Geschoßanzahlen eingetragen.
Es gelten bezogen auf den Höhenbezugspunkt folgende maximale Gebäudehöhen:

Geschoßanzahl:	Gesamthöhe:
1 G	max. 6,50 m
4 G	max. 15,50 m
5 G	max. 18,50 m
6 G	max. 21,50 m
7 G	max. 24,50 m
8 G	max. 27,50 m

- (2) Der Höhenbezugspunkt: +344,75 ü. A. lt. Eintragung im Plan.
- (3) In Gebäudebereichen zur Triester Straße sowie zur Grenzgasse hin muss die Raumhöhe in der Erdgeschoßzone im Bereich der Nicht-Wohnnutzung mindestens 3,50 m und maximal 5,00 m betragen.
- (4) Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen sind für Stiegenhäuser, Lifte und kleinere Dachaufbauten in einem geringen Ausmaß zulässig.
- (5) Dächer sind mit einer Dachneigung von 0° bis 10° zulässig.
- (6) Haustechnikanlagen sind auf Flachdächern mit einem Niveau von mind. + 18,0 m anzuordnen, mindestens 3,0 m vom Dachsaum zurück zu versetzen und mit einem Sichtschutz (z.B. Lochblech, Streckmetall oder ähnliches) zu versehen.

§ 6 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN

- (1) Eine vertikale, bodengebundene Fassadenbegrünung ist entlang aller Fassaden vorzusehen.
- (2) Ein Fassadenschnitt im Maßstab 1:20 ist mit den Einreichunterlagen beizubringen.
- (3) Eine Balkon-/Erschließungs-/Pufferzone ab dem 1. Obergeschoß ist als frei auskragende Konstruktion mit mindestens 1,20 m Tiefe an mindestens zwei Seiten der Wohnungen auszuführen.
Punktuelle Unterschreitungen der Tiefe der Pufferzone sind zulässig.
Vor diese Pufferzone ist eine Konstruktion auszuführen, welche straßenseitig die Gebäudefront bildet. Diese Konstruktion darf die Baugrenzlinien nicht überschreiten.
- (4) Als Baumaterialien für diese Gebäudefront sind ausschließlich zulässig:
 - Metall- oder Stahlwerkstoffe
 - Glaswerkstoffe
- (5) Die Erdgeschoßzone entlang der straßenseitigen Fassade ist zu mind. 50 % als raumhohe, transparente Verglasung auszuführen.
- (6) Dachflächen ab einem Niveau von + 24,0 m sind nicht begehbar auszuführen.
Ausgenommen davon sind Dachflächen der innenliegenden Baukörperstruktur welche den Innenhof bildet.
- (7) Es sind maximal 6 Stiegenhäuser mit Dachausstiegen auf Dachflächen zulässig.
- (8) Je Stiegenhausausgang auf eine Dachfläche ist jeweils 1 Pergolakonstruktion oder dergleichen im Ausmaß von max. 20,0 m² zulässig. Diese Pergola ist 3,0 m vom jeweiligen Dachsaum zurückversetzt anzuordnen.

§ 7 PKW-ABSTELLPLÄTZE, FAHRRADABSTELLPLÄTZE

- (1) Die PKW-Abstellplätze sind in Tiefgaragen und auf Abstellflächen im Freien (siehe Eintragung im Plan) sowie am Bauplatz A innerhalb der Baugrenzlinien zulässig.
- (2) Die PKW-Abstellplätze gemäß Abs.1 können auch außerhalb des jeweiligen Bauplatzes, jedoch innerhalb des Gültigkeitsbereiches des Bebauungsplanes angeordnet werden.
- (3) Tiefgaragen können allfällige Bauplatzgrenzen überschreiten.
- (4) Bei Neubauten mit Wohnnutzung ist bei Wohnungen mit mehr als 45,0 m² Wohnnutzfläche ein PKW-Abstellplatz je 50,0 – 65,0 m² Wohnnutzfläche herzustellen.

Bei Neubauten mit Wohnnutzung ist bei Wohnungen mit weniger als 45,0 m² Wohnnutzfläche ein PKW-Stellplatzschlüssel von 0,7 bis 1,0 Stellplätzen je Wohneinheit einzuhalten.

Diese Werte sind jeweils die Ober- bzw. Untergrenze.

- (5) Bei Neubauten mit Nutzungen für Industrie-, Gewerbe, Handel, Lagerhäuser, Büro-/Verwaltungsnutzung, Ladengeschäften, Geschäftshäusern, EKZ, Gastgewerbe oder Beherbergungsbetrieben sind auf dem Bbauungsplangebiet zwischen 1,5 und 4 PKW-Stellplätze je 100,0 m² Nutzfläche zu errichten. Diese Werte sind jeweils die Ober- bzw. Untergrenze.
- (6) Als Wohnnutzfläche ist die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken zu berücksichtigen. Keller- und Dachbodenräume, Balkone und Terrassen sind bei der Berechnung der Nutzfläche nicht miteinzurechnen.
- (7) Tiefgaragenrampen sind ins Hauptgebäude zu integrieren.
- (8) Je angefangene 35 m² Wohnnutzfläche, bzw. je angefangene 50 m² Nutzfläche für andere Nutzungen gem. Stmk. ROG §30 (1) Z 2 ist ein Fahrradabstellplatz herzustellen, davon sind ca. 15% für Besucherinnen und Besucher frei zugänglich auszuführen.

§ 8 ZUFAHRTEN

Für das gesamte Planungsgebiet ist nur eine Zufahrt von der Grenzgasse zulässig (siehe Darstellung im Plan). Diese Erschließung dient der Zufahrt zu den oberirdischen PKW-Abstellflächen sowie der Zufahrt zur Tiefgarage.

§ 9 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNG

- (1) Nicht bebaute Flächen, welche nicht als PKW-Abstellflächen oder der Erschließung und dergleichen dienen, sind als Grünflächen auszubilden.

Dachbegrünung, Pflanzungen und Bäume

- (2) Flachdächer oder flach geneigte Dächer sind extensiv bzw. intensiv zu begrünen. Bei einer extensiv begrüneten Dachfläche ist eine Substrathöhe von mindestens 10 cm vorzusehen. Bei einer intensiv begrüneten Dachfläche ist eine Substrathöhe von mind. 40 cm zu vorzusehen. Es gelten folgende Begrünungen für die jeweils angeführten Dachflächen:

Dachfläche	Dachbegrünung
Dachfläche über 8. OG	extensiv
Dachflächen über 7. OG	extensiv
Dachflächen über 6. OG	extensiv / mind. 30 % intensiv
Dachflächen über 5. OG	extensiv / mind. 30 % intensiv
Dachfläche über 4. OG	intensiv
Dachfläche über 1. OG	extensiv

Von einer Dachbegrünung ausgenommen sind Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie technisch erforderliche Ausbildungen wie z.B. Stiegenhäuser und Lifte.

- (3) Die im Plan dargestellten Freiflächen und Baumpflanzungen sind fachgerecht anzulegen und auf Dauer zu erhalten. Geringfügige Abweichungen sind im Zuge der Bauplanung zulässig. Die Baumanzahl hat mindestens den Eintragungen im Bbauungsplan zu entsprechen.

- (4) Bäume sind als Laubbäume in Baumschulqualität, mit einem Mindeststammumfang von 18|20 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, in Baumschulqualität zu pflanzen und zu erhalten.
- (5) Die Mindestfläche einer Baumscheibe hat 9 m² zu betragen. Baumscheiben sind zu begrünen und durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Gitterroste, Baumschutzbügel) vor Befahren zu schützen.
- (6) Der Baumachsabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk hat

bei Laubbäume in 1. Ordnung (großkronig)	mind. 10,0 m
bei Laubbäume in 2. Ordnung (mittelkronig)	mind. 6,0 m
bei Laubbäume in 3. Ordnung (kleinkronig, säulenförmig)	mind. 3,0 m

 zu betragen.
 Straßenseitig kann der Baumachsabstand zum aufgehenden Mauerwerk auf mind. 4,5 m reduziert werden.
- (7) Der Standraum der Bäume ist in den befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen bzw. durch einen sickerfähigen Belag zu sichern.
- (8) Für groß- und mittelkronige Bäume (Bäume 1. und 2. Ordnung) ist eine offene Baumscheibe von netto mind. 9,0 m² vorzusehen. Baumscheiben sind bis zu einer Tiefe von 1,5 m von Leitungen und unterirdischen Einbauten frei zu halten.
- (9) Für kleinkronige Bäume (Bäume 3. Ordnung) ist eine offene Baumscheibe von netto mind. 6,0 m² vorzusehen. Baumscheiben sind bis zu einer Tiefe von 1,5 m von Leitungen und unterirdischen Einbauten frei zu halten.
- (10) Die oberste Decke von freiliegenden Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 70,0 cm Höhe (ausgenommen Wege und Tiefgaragenaufgänge) niveaugleich mit dem angrenzenden, gewachsenen Gelände zu überdecken und gärtnerisch auszugestalten. Bei Baumpflanzungen (klein- bis mittelkronige Bäume) muss die Vegetationstragschicht im Bereich der Bäume 1,0 m Höhe aufweisen.
- (11) Mindestens pro 5 PKW-Abstellplätze in freier Anordnung ist ein Laubbaum in Baumschulqualität, Hochstamm, Mindeststammumfang 18|20, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- (12) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan mit folgenden Inhalten vorzulegen: bebaute Fläche, befestigte Fläche, versiegelte Flächen, gewachsener Boden, unterbaute Fläche, Art und Umfang der Dachbegrünung, Art und Umfang der Vertikalbegrünung, Nutzungs- und Ausstattungsangaben der Freiflächen sowie der Spielflächen und Ersichtlichmachung der Leitungsführung.

§ 10 SONSTIGES

- (1) Werbeanlagen sind ausschließlich in Form von Einzelbuchstaben bis zu einer Oberkante von +6,50 m an der Fassade montiert zulässig. Die Gesamtansichtsfläche der Einzelbuchstaben ist mit einer Summe von 10,0 m² begrenzt. Diese Angabe gilt je Bauplatz.
Im gesamten Planungsgebiet sind 2 freistehende Werbepylone bis zu einer Höhe von je 5,0 m möglich.
- (2) Einfriedungen sind ausschließlich an den Außengrenzen des Planungsgebietes, in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig.
Ausgenommen davon sind Schallschutzmaßnahmen welche den Eisenbahnverkehr betreffen.

§ 11 INKRAFTTRETEN

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 31.12.2019 in Kraft.
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ.: A14-115840/2018/0016

17.23.0 Bebauungsplan

„Tiergartenweg“

XVII. Bez., KG 63118 Rudersdorf

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 12.12.2019, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 17.23.0 Bebauungsplan „Tiergartenweg“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 StROG idF. LGBL. 117/2017 in Verbindung mit den §§ 8, 11 und 89 Abs. 4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF. LGBL. 63/2018 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF. LGBL. 58/2011 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BEBAUUNGSWEISE

Es ist die offene Bauweise festgelegt.

§ 3 NETTOBAUPLATZ, BEBAUUNGSDICHTE, BEBAUUNGSGRAD

- (1) Innerhalb des Planungsgebietes, gemäß den Festlegungen der Baugrenzlinien sind Unterschreitungen der baugesetzlichen Abstände zulässig.
Zu den Nachbargrundgrenzen sind die Abstände einzuhalten.
- (2) Die Bebauungsdichte wird gemäß § 3 der Bebauungsdichteverordnung 1993 mit folgendem Höchstwert festgelegt:

Nettobauplatzfläche	Bebauungsdichte
7.528 m ²	max. 0,64

- (3) Der Bebauungsgrad ist mit max. 0,4 festgelegt.

§ 4 BAUGRENZLINIEN

- (1) Im Plan sind die Baugrenzlinien für Hauptgebäude und Nebengebäude festgelegt.
- (2) Laubengänge, Balkone und untergeordnete Bauteile müssen innerhalb der Baugrenzlinien situiert werden.
- (3) Tiefgaragenrampen und deren Einhausungen, Liftzubauten, Fahrradabstellplätze und Müllsammelstellen sind ebenso innerhalb der Baugrenzlinien anzuordnen.
- (4) Baugrenzlinien gelten nicht für Kellerabgänge und deren Einhausungen sowie für Tiefgaragenentlüftungsschächte.

§ 5 GESCHOSSANZAHL, GEBÄUDEHÖHEN, DÄCHER

- (1) Im Plan ist die jeweils maximal zulässige Geschoßanzahl eingetragen. Es gilt folgende maximale Gebäudehöhe:

Geschoßanzahl	Gebäudehöhe (=Gesamthöhe)
4 G	max. 13,50 m

- (2) Die festgelegten Gebäudehöhen beziehen sich auf den Höhenbezugspunkt + 340,45 m (im Bereich der Verkehrsfläche Tiergartenweg, siehe Planeintragung).
- (3) Für Stieghäuser, Lifte und kleinere Dachaufbauten sind Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (4) Dächer sind mit einer Dachneigung bis max. 10 Grad zulässig.
- (5) Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 10 Grad sind zu begrünen. Dabei ist eine Substrathöhe von mindestens 8 cm vorzusehen. Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie technisch erforderliche Ausbildungen wie z.B. Stieghäuser und Lifte.

§ 6 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN

- (1) Offene Erschließungen und Laubengänge sind nur im untergeordneten Ausmaß zulässig.
- (2) Balkone sind jeweils mit einer Länge von max. 10 m frei auskragend und über max. 70 % der jeweiligen Gebäudefront je Geschoss zulässig.

§ 7 PKW-ABSTELLPLÄTZE, FAHRRADABSTELLPLÄTZE

- (1) Die PKW-Abstellplätze müssen in Tiefgaragen und/oder auf Abstellflächen im Freien (siehe Eintragung im Plan) sowie im Anschluss an die Abstellflächen im Freien innerhalb der Baugrenzlinien zu errichtet werden.
- (2) Je 55 - 65 m² Wohnnutzfläche ein PKW-Abstellplatz herzustellen. Diese Werte sind jeweils als Unter- bzw. Obergrenze zu verstehen.
- (3) Die Wohnnutzfläche errechnet sich aus der gesamten Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken. Keller- und Dachbodenräume, Balkone und Terrassen sind bei der Berechnung der Nutzfläche nicht zu berücksichtigen.
- (4) Je angefangene 35 m² Wohnnutzfläche ist ein Fahrradabstellplatz herzustellen.
- (5) Die Fahrradabstellplätze sind zu überdachen bzw. entsprechend §92 (6) Steiermärkisches Baugesetz herzustellen.

- (6) Die Decke von nicht überbauten Tiefgaragen ist mit einer Vegetationstragschicht von mindestens 0,7 m Höhe (ausgenommen Wege u. dgl.) zu überdecken.
Bei groß- u. mittelkronigen Laubbäumen ist eine Vegetationstragschicht von mind. 1,5 m Höhe und bei kleinkronigen Laubbäumen von mind. 1,0 m Höhe im Bereich des Wurzelraums vorzusehen.

§ 8 ZUFAHRT

Die Zufahrt erfolgt über den Tiergartenweg.

§ 9 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNG

- (1) Abweichungen der Lage der im Bebauungsplan eingetragenen Bäume sind zulässig.
- (2) Die Baumanzahl hat mindestens den Eintragungen im Bebauungsplan zu entsprechen.
- (3) Nicht bebaute Flächen sind zu begrünen.
- (4) Bäume sind als Laubbäume in Baumschulqualität, mit einem Mindeststammumfang von 16|18cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten. Die Mindestbreite einer Baumscheibe hat 1,8 m zu betragen. Baumscheiben sind zu begrünen und durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Gitterroste, Baumschutzbügel) vor Befahren zu schützen.
- (5) Der Standraum der Bäume ist in den befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen bzw. durch einen sickerfähigen Belag zu sichern.
- (6) Für breitkronige, hochstämmige Bäume ist bei versickerungsfähigem Umfeld eine offene Baumscheibe von netto mind. 6,0m², beziehungsweise bei versiegeltem Umfeld eine offene Baumscheibe von netto mind. 9,0 m² herzustellen.
Der Baumachsabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk beträgt mind. 10,0 m.
- (7) Für mittelkronige, kleine bis halbhohle Bäume ist bei versickerungsfähigem Umfeld eine offene Baumscheibe von netto mind. 6,0m², beziehungsweise bei versiegeltem Umfeld eine offene Baumscheibe von netto mind. 9,0 m² herzustellen.
Der Baumachsabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk beträgt mind. 6,0 m.
- (8) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan einzureichen, oberirdische und unterirdische Einbauten, begrünte und befestigte Freiflächen, das Ausmaß der Dachbegrünung, Baumpflanzungen und Leitungen sind darzustellen.
- (9) Geländeänderungen sind nur zur geringfügigen Adaption des Niveaus im Ausmaß von max. 0,5 m zulässig. Zum gewachsenen Gelände der angrenzenden Grundstücke ist niveaugleich anzubinden. Punktuelle Ausnahmen sind im Bereich von Kinderspielflächen und im Bereich von Baumpflanzungen zulässig.

§ 10 SONSTIGES

Einfriedungen sind ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,5 m zulässig.

§ 11 INKRAFTTRETEN

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 31.12.2019 in Kraft.
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

KUNDMACHUNG

*Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes und Anhörung
gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010*

GZ.: A14-049660/2019

14.30.0 Bebauungsplan

„Eggenberger Allee – Straßganger Straße – Weissenkircherstraße – Herbersteinstraße“

XIV.Bez., KG Algersdorf

Der Entwurf des 14.30.0 Bebauungsplanes „Eggenberger Allee – Straßganger Straße – Weissenkircherstraße – Herbersteingasse“ wird gemäß § 40 Abs. 6 Z 1. StROG 2010 über 9 ½ Wochen, in der Zeit

von Dienstag, dem 31.Dezember 2019 bis Donnerstag, dem 05. März 2020

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Wortlaut (Verordnungsentwurf), der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung sowie dem beigefügten Erläuterungsbericht, liegt gemäß § 101 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6.Stock, während der Amtsstunden (Montag bis Freitag, 8.00 bis 15.00 Uhr), innerhalb des Auflagezeitraumes zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden:

<http://www.graz.at/bebauungsplanung>

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, stempelgebührenfrei bekanntgegeben werden. Zu den Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag, 8.00 bis 12.00 Uhr) wird im Stadtplanungsamt eine Auskunfts- und Beratungstätigkeit angeboten.

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer werden von dieser Kundmachung zudem schriftlich benachrichtigt.

Für den Bürgermeister:

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ.: Präz. 100495/2019/0001

A8 102458/2019/0001

Haushaltsordnung der Landeshauptstadt Graz (HHOG)

Verordnung des Gemeinderates aufgrund von § 89 Abs. 5 des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. 130/1967 i.d.F. LGBl. 97/2019

Inhaltsverzeichnis

I. HAUPTSTÜCK ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	3
Teil 1 Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 ZWECK	3
§ 2 ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE.....	3
Teil 2 Organisation	3
§ 3 ROLLEN IN DER HAUSHALTSFÜHRUNG	3
§ 4 HAUSHALTSLEITENDE ROLLE	4
§ 5 DIENSTSTELLENLEITUNGEN.....	4
§ 6 ABTEILUNG FÜR RECHNUNGSWESEN	5
§ 7 BUDGETREFERENTINNEN BZW. -REFERENTEN DER DIENSTSTELLEN.....	5
§ 8 UNBEFANGENHEIT UND UNVEREINBARKEIT	6
§ 9 ZWECK UND EINRICHTUNG EINER INTEGRIERTEN BUCHFÜHRUNG.....	6
II. HAUPTSTÜCK VORANSCHLAG - BUDGET	7
Teil 1 Grundsätze	7
§ 10 GRUNDSÄTZE DES VORANSCHLAGES	7
§ 11 WIRTSCHAFTSPÄNE (BUDGETS).....	7
Teil 2 Mittelfristige Haushaltsplanung.....	8
§ 12 MITTELFRISTIGE HAUSHALTSPLANUNG	8
§ 13 STRATEGIEBERICHT.....	8
§ 14 MITTELFRISTIGE STÄDTISCHE HAUSHALTSPLANUNG.....	9
§ 15 MITTELFRISTIGE WIRTSCHAFTSPÄNUNGEN DER WIRTSCHAFTLICHEN UNTERNEHMUNGEN UND BETEILIGUNGEN.....	9
Teil 3 Operative Gebarung	10
§ 16 KONTROLLOBJEKTE LAUFENDER CASH-FLOW (LCF).....	10
§ 17 DIENSTPOSTENPLAN	10

Teil 4 Investive Gebarung.....	11
§ 18 KONTROLLOBJEKT INVESTIVER CASH-FLOW (ICF)	11
§ 19 VORBEREITUNG UND VERANSCHLAGUNG VON INVESTIVEN VORHABEN.....	11
§ 20 ERHEBLICHE INVESTIVE VORHABEN	11
III. HAUPTSTÜCK AUSFÜHRUNG (VOLLZIEHUNG) - VERRECHNUNG	12
Teil 1 Grundsätze	12
§ 21 GRUNDSÄTZE DER ANORDNUNG UND AUSFÜHRUNG	12
Teil 2 Gesonderte Vorgaben	12
§ 22 FORDERUNGEN	12
§ 23 PERSONALBEWIRTSCHAFTUNG UND -VERRECHNUNG	12
§ 24 BEZIRKSUDGETS.....	13
§ 25 VERFÜGUNGSMITTEL.....	13
IV. HAUPTSTÜCK STEUERUNG	13
Teil 1 Liquiditätsplanung und -management.....	13
§ 26 STÄDTISCHE LIQUIDITÄTSPLANUNG.....	13
§ 27 CASH-POOL	13
§ 28 FINANZIERUNG	14
Teil 2 Kostenrechnung und Controlling	14
§ 29 KOSTENRECHNUNG	14
§ 30 BETEILIGUNGS- UND FINANZCONTROLLING	14
Teil 3 Haushaltsüberwachung.....	15
§ 31 HAUSHALTSÜBERWACHUNG.....	15
§ 32 GEFÄHRDUNG DES HAUSHALTSGLEICHGEWICHTS, HAUSHALTSWIRTSCHAFTLICHE SPERRE	15
V. HAUPTSTÜCK HAFTUNGEN	15
§ 33 HAFTUNGEN.....	15
VI. HAUPTSTÜCK RECHNUNGSABSCHLUSS - JAHRESABSCHLUSS.....	16
§ 34 JAHRESABSCHLUSSKONTROLLE	16
§ 35 ABTEILUNGSSPARBUCH	16
§ 36 KONSOLIDierter JAHRESABSCHLUSS	16
VII. HAUPTSTÜCK SCHLUSSBESTIMMUNGEN	17
§ 37 INKRAFTTRETEN.....	17
Anhang Reportingkalender.....	17

I. Hauptstück Allgemeine Bestimmungen

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 ZWECK

- (1) Diese Verordnung bildet neben den Bestimmungen des Statuts der Landeshauptstadt Graz und der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015 die Rechtsgrundlage für die Führung des Gemeindehaushalts der Landeshauptstadt Graz.
- (2) Diese Haushaltsordnung enthält die Grundsätze und wichtigsten Regeln für die Führung des Haushalts der Landeshauptstadt Graz. Für technische und sonstige detaillierte Bestimmungen treffen die zuständigen Dienststellen des Magistrats interne Durchführungsbestimmungen.

§ 2 ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

- (1) Die Haushaltsführung dient der Erfüllung der Aufgaben der Landeshauptstadt Graz durch die Ermittlung und Bereitstellung der hierfür benötigten finanziellen und personellen Ressourcen.
- (2) Alle mit der Erstellung und Vollziehung des Haushalts der Landeshauptstadt Graz befassten Organe und Dienststellen haben zu beachten:
 1. die Grundsätze der Effizienz sowie der Transparenz einschließlich einer möglichst umfassenden und wahrheitsgetreuen Darstellung der finanziellen Lage der Stadt,
 2. die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit, Nachhaltigkeit sowie der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern und
 3. die anerkannten Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung.
- (3) Die Haushaltsführung der Landeshauptstadt Graz ist nach dem Grundsatz einer strategischen Schulden- und Liquiditätsplanung auszurichten. In diese strategische Planung sind die wirtschaftlichen Unternehmungen und Beteiligungen einzubeziehen.

Teil 2 Organisation

§ 3 ROLLEN IN DER HAUSHALTSFÜHRUNG

- (1) Die Rollen der städtischen Haushaltsführung sind funktionell in Anordnung und Ausführung (Vollziehung) zu trennen (4-Augen-Prinzip). Diese Trennung gilt nicht für die Anordnungen von Verfügungsmitteln.
- (2) Anordnende Rollen sind
 1. haushaltsleitende Rollen (2);
 2. Dienststellenleitungen (§ 5).
- (3) Ausführende Rollen sind
 1. die Abteilung für Rechnungswesen (§ 6) und
 2. die Budgetreferentinnen und -referenten der Dienststellen (§ 7).

§ 4 HAUSHALTSLEITENDE ROLLE

(1) Haushaltsleitende Rollen sind jene, die ein Ressortbudget verantworten:

1. die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister sowie die anderen Stadtsenatsmitglieder;
2. die Leiterin oder der Leiter der Krankenfürsorgeanstalt;
3. die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Zentralausschusses gemäß Gemeinde-Personalvertretungsgesetz 1994;
4. die Direktorin oder der Direktor des Stadtrechnungshofes.

(2) Die Aufgaben der haushaltsleitenden Rollen sind

1. die Steuerung der Gesamtbudgetplanung und Ausführung im jeweiligen Ressortbudgets;
2. die Vorbereitung und Mitwirkung am Entwurf des städtischen Budgets, der mittelfristigen Haushaltsplanung und des Strategieberichtes;
3. die Sicherstellung der Haushaltsüberwachung (§ 31);
4. die Mitwirkung am Budgetcontrolling im Sinne Steuerung des Hauses Graz.

(3) Darüber hinaus obliegt dem für die städtischen Finanzen zuständigen Stadtsenatsmitglied:

1. die Erstellung der Entwürfe der jährlichen Budgets und allfälliger Nachtragsbudgets;
2. gegebenenfalls die Erstellung des Entwurfs eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes;
3. gemeinsam mit der Finanzdirektorin bzw. -direktor die Vorprüfung und Unterfertigung des Entwurfes des Jahresabschlusses, einschließlich der Erläuterungen, des Lageberichtes und des Anhangs;
4. die Sicherstellung eines geordneten Rechnungswesens der Landeshauptstadt Graz.

§ 5 DIENSTSTELLENLEITUNGEN

(1) Dienststellenleitungen sind jene Rollen, die ein oder mehrere Globalbudgets verantworten.

(2) Die Aufgaben von Dienststellenleitungen für die zugewiesenen Globalbudgets sind

1. die Mitwirkung bei der Erstellung;
2. die Bewirtschaftung durch
 - a) die Erteilung von Anordnungen in der Führung des laufenden, investiven und durchlaufenden (voranschlagsunwirksamen) Haushalts;
 - b) die Beantragung der Entnahme aus Abteilungssparbüchern (§ 35);
 - c) die Bearbeitung von Forderungen und Verbindlichkeiten im zu verantwortenden Globalbudget;
3. die Mitwirkung an der Vorbereitung des Jahresabschlusses.

(3) Darüber hinaus obliegt der Leitung der Finanzdirektion

1. die Aufnahme von Finanzierungen für die Landeshauptstadt Graz (§ 28);
2. die Übernahme von Haftungen für die Landeshauptstadt Graz (§ 33);
3. Freigabe und Widerruf von Berechtigungen für anordnende Rollen im elektronischen Buchführungssystem;

4. Freigabe und Widerruf von kritischen, über einen Anwendungs-User hinausgehende Benutzungsberechtigungen (Superuser) im elektronischen Buchführungssystem unter Einbindung der internen Revision des Magistrats;
 5. Einrichtung von Sachkonten und Zuordnung von Sachkonten in bestehende Deckungsringe innerhalb von Globalbudgets; Virements (Kreditansatzverschiebungen) innerhalb eines Kontrollobjektes laufender Cash-Flow;
 6. Erhöhung der budgetierten Einnahmen innerhalb eines Kontrollobjektes laufender Cash-Flow, so diese mit einem unmittelbaren Mehrbedarf an Ausgaben im selben Kontrollobjekt zusammenhängen.
 7. Aufnahme von Kassenkrediten in der Höhe von bis zu 60 Millionen Euro.
- (4) Darüber hinaus obliegt der Leitung des Personalamtes die Haushaltsführung des Personalwesens der Landeshauptstadt Graz im Zusammenwirken mit den Dienststellenleitungen.

§ 6 ABTEILUNG FÜR RECHNUNGSWESEN

- (1) Die anordnenden Rollen haben sich bei der Besorgung der Buchhaltungsaufgaben der Abteilung für Rechnungswesen zu bedienen. Im Einvernehmen mit der Leitung der Abteilung für Rechnungswesen können Buchhaltungsaufgaben auch dezentral wahrgenommen werden.
- (2) Die Abteilung für Rechnungswesen ist bei der Erfüllung der ihr zugewiesenen Aufgaben an die Anordnungen der dazu befugten Rollen gebunden. Sie kommuniziert mit diesen unmittelbar.
- (3) Die Freigabe und der Widerruf von Berechtigungen für ausführende Rollen im elektronischen Buchführungssystem erfolgt auf Anforderung der Dienststellenleitungen.

§ 7 BUDGETREFERENTINNEN BZW. -REFERENTEN DER DIENSTSTELLEN

- (1) Bei den Dienststellen sind Budgetreferentinnen bzw. Budgetreferenten sowie deren Stellvertreterin bzw. Stellvertreter einzurichten.
- (2) Den Budgetreferentinnen bzw. Budgetreferenten obliegt die Bewirtschaftung der Globalbudgets der Dienststelle im Auftrag und der Verantwortung der Dienststellenleitung.

§ 8 UNBEFANGENHEIT UND UNVEREINBARKEIT

- (1) Mit der Anordnung und Ausführung des städtischen Haushalts dürfen Bedienstete nur betraut werden, wenn die volle Unbefangenheit und Gebarungssicherheit gewährleistet sind.
- (2) Die Befangenheit einer mit der Anordnung oder Ausführung des städtischen Haushalts betrauten Person folgt der in § 68 des Statuts der Landeshauptstadt Graz aufgelisteten Kriterien.
- (3) Folgende Vorgänge dürfen nicht von derselben Person vorgenommen werden:

1. Die Prüfung und Bestätigung der sachlichen und/oder rechnerischen Richtigkeit einerseits und die Erteilung der Anordnung andererseits im selben Geschäftsfall;
2. der Zahlungsverkehr und die Verbuchung im selben Geschäftsfall;
3. die Erfassung physischer Eingangsstücke im elektronischen Haushaltsbuchführungssystem durch ausführende Rollen der Finanzbuchhaltung.

§ 9 ZWECK UND EINRICHTUNG EINER INTEGRIERTEN BUCHFÜHRUNG

- (1) Zweck der Buchführung ist es, Geschäftsfälle zeitlich und sachlich nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchhaltung aufzuzeichnen und elektronischer Form zu verfolgen.
- (2) Die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung sind
 1. Nachvollziehbarkeit;
 2. Unveränderbarkeit;
 3. Vollständigkeit;
 4. Richtigkeit;
 5. Zeitgerechtigkeit;
 6. Ordnung;
 7. Vergleichbarkeit;
 8. Inhaltsgleiche, vollständige und geordnete Wiedergabe.
- (3) Das Haushaltsbuchführungssystem kann auch herangezogen werden für
 1. die sichere und zuverlässige Erfassung, Unterfertigung und Weitergabe von Anordnungen an die Finanzbuchhaltung durch elektronische Workflows;
 2. die gesicherte Durchführung des Zahlungsverkehrs im Wege von Kreditinstituten.
- (4) Sämtliche Unterlagen des Gemeindehaushalts sind im Haushaltsbuchführungssystem für 10 Jahre aufzubewahren. Dies gilt sinngemäß auch für die Unterlagen der Eigenbetriebe.

II. Hauptstück Voranschlag - Budget

Teil 1 Grundsätze

§ 10 GRUNDSÄTZE DES VORANSCHLAGES

- (1) Der Voranschlag (das Budget) der Landeshauptstadt Graz ist integrierter Bestandteil Steuerungskalenders der Landeshauptstadt Graz, welche auch die Wirtschaftspläne (§ 11) umfasst.
- (2) Neben den in der VRV 2015 vorgesehenen Untergliederungen weist die Landeshauptstadt Graz auch Ressortbudgets aus. Ressortbudgets gliedern sich nach anordnenden Organen. Jedem Ressortbudget ist zumindest ein Globalbudget zugeordnet.
- (3) Der städtische Voranschlag ist auf der Webseite der Landeshauptstadt Graz zu veröffentlichen. Im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz genügt die Verlautbarung der Summen der Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen auf erster Ebene des Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlags für den städtischen Haushalt.

- (4) Soweit im Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 oder in dieser Verordnung nicht anderes bestimmt, dienen
1. die Erträge zur Deckung der Aufwendungen und
 2. die Einzahlungen zur Deckung der Auszahlungen (Gesamtbedeckungsgrundsatz).
- (5) Wenn drei Jahre hintereinander ein negativer Ergebnishaushalt erwirtschaftet wird, besteht die Vermutung eines Haushaltsungleichgewichts. Dann hat das für Finanzen zuständige Stadtsenatsmitglied ein Haushaltskonsolidierungskonzept zu erstellen. Ist dieses Konzept länger fortzuführen, ist dem Voranschlag ein Haushaltskonsolidierungsbericht beizulegen.

§ 11 WIRTSCHAFTSPLÄNE (BUDGETS)

- (1) Zur Steuerung der Landeshauptstadt Graz haben die wirtschaftlichen Unternehmungen und die Beteiligungen die Entwürfe ihrer jährlichen Wirtschaftspläne rechtzeitig für die Erstellung des städtischen Voranschlags der Finanzdirektion zu übermitteln (siehe Anhang **Reportingkalender**).
- (2) Die Wirtschaftspläne haben sich innerhalb der Vorgaben der mittelfristigen Haushaltsplanung zu bewegen. Eine Überschreitung der Planungsvorgaben ist mit der Finanzdirektion vorabzuklären und durch den Gemeinderat genehmigen zu lassen.
- (3) Die Wirtschaftspläne haben jedenfalls zu enthalten:
1. eine Plan-Gewinn und Verlustrechnung;
 2. eine Planbilanz;
 3. einen Finanzplan (Cash-Flow Planung);
 4. einen Investitionsplan;
 5. einen Leistungsplan;
 6. einen Personalkostenplan;
 7. einen Plan des Schuldendienstes.

Zuführungen der Landeshauptstadt Graz an die wirtschaftlichen Unternehmungen bzw. Beteiligungen oder Ablieferungen an den Haushalt der Landeshauptstadt Graz sind in den Wirtschaftsplänen gesondert auszuweisen.

Teil 2 Mittelfristige Haushaltsplanung

§ 12 MITTELFRISTIGE HAUSHALTSPLANUNG

Die mittelfristige Haushaltsplanung der Landeshauptstadt Graz sowie ihrer wirtschaftlichen Unternehmungen und Beteiligungen besteht aus:

1. einem Strategiebericht (§ 13);
2. einer mittelfristigen städtischen Haushaltsplanung (§ 14);
3. den mittelfristigen Wirtschaftsplanungen der wirtschaftlichen Unternehmungen und Beteiligungen (§ 15).

§ 13 STRATEGIEBERICHT

- (1) Der Strategiebericht gibt einen Überblick über die Entwicklung und die aktuelle Lage der Landeshauptstadt Graz. Grundlage dafür sind der Voranschlag und der mittelfristige Haushaltsplan sowie die Darstellung und Erläuterung des Finanzrahmens der Landeshauptstadt Graz und ihrer Beteiligungen.
- (2) Der Strategiebericht hat insbesondere zu enthalten:
 1. die verdichtete Darstellung der mittelfristigen Haushaltsplanung der Landeshauptstadt Graz und ihrer Beteiligungen für die folgenden 5 Jahre jeweils bestehend aus
 - a) Schuldenstand am Anfang des Jahres,
 - b) laufender konsolidierter Cash-Flow vor Zinsen,
 - c) Saldo aus konsolidierten Investitionen,
 - d) Ausgaben für Zinsen und Zinssicherungen sowie
 - e) Schuldenstand am Ende des Jahres;
 2. die Darstellung der Kontrollobjekte nach Ressortbudgets;
 3. die mittelfristige städtische Haushaltsplanung, verdichtet auf die Gliederung des Finanzierungshaushaltes;
 4. die mittelfristige städtische Haushaltsplanung hinsichtlich der investiven Vorhaben;
 5. eine Darstellung der Entwicklungen des in Planung befindlichen Budget und der darauffolgenden 4 Haushaltsjahre samt den wesentlichen Veränderungen zum vorherigen Strategiebericht;
 6. die der mittelfristigen Haushaltsplanung zu Grunde liegenden Planungsannahmen samt den wesentlichen Veränderungen zum vorherigen Strategiebericht;
 7. eine verdichtete Darstellung der Vorgaben des Österreichischen Stabilitätspaktes sowie der Grazer Budgetregeln;
 8. Die verbale Beschreibung der mittelfristigen Budget- und wirtschaftspolitischen Zielsetzungen samt den wesentlichen Veränderungen zum vorherigen Strategiebericht;
 9. Anhänge
 - a) Entwurf des mittelfristigen städtischen Haushaltsplans in der Detailgliederung des Finanzierungshaushalts,
 - b) Überleitung der Mittelfristplanung auf den städtischen Finanzierungshaushalt sowie auf die Summe der Kontrollobjekte.
- (3) Soweit der Strategiebericht die Grundzüge des Personalplanes betrifft, ist er von der Personalabteilung und dem für Personal zuständigen Stadtsenatsmitglied zu koordinieren.
- (4) Der Strategiebericht ist in der Sitzung im September jeden Jahres dem Gemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Sollte im September keine Sitzung stattfinden, ist der Strategiebericht auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Sitzung des Gemeinderates aufzunehmen.
- (5) Der vom Gemeinderat beschlossene mittelfristige Strategiebericht stellt die Basis für die Erstellung des Voranschlages dar.

§ 14 MITTELFRISTIGE STÄDTISCHE HAUSHALTSPLANUNG

- (1) Das für die städtischen Finanzen verantwortliche Stadtsenatsmitglied hat dem Gemeinderat im Zuge der Beratung und Beschlussfassung des Voranschlages auch eine mittelfristige Haushaltsplanung einschließlich der geplanten Haftungen für einen Zeitraum von 5 Haushaltsjahren zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) Die mittelfristige Haushaltsplanung ist gleichzeitig mit dem Voranschlagsentwurf für das nächste Voranschlagsjahr dem Gemeinderat zur allfälligen Anpassung an geänderte Verhältnisse und zur Fortführung für ein weiteres Finanzjahr vorzulegen.
- (3) Die mittelfristige Haushaltsplanung baut auf den im Strategiebericht dargestellten Entwicklungen und Planungsannahmen für einen Zeitraum von 5 Haushaltsjahre auf und aktualisiert diesen aufgrund der Ergebnisse der Verhandlungen des Voranschlages mit den haushaltsleitenden Organen.
- (4) Das für die städtischen Finanzen verantwortliche Stadtsenatsmitglied hat die mittelfristige Haushaltsplanung für Ergebnis- und Finanzierungshaushalts (Ebene MVAG 2) sowie den mittelfristigen Investitionsplan beim Beschluss des jährlichen Voranschlages beizulegen.

§ 15 MITTELFRISTIGE WIRTSCHAFTSPLANUNGEN DER WIRTSCHAFTLICHEN UNTERNEHMUNGEN UND BETEILIGUNGEN

- (1) Der Gemeinderat hat im Rahmen des Beschlusses der städtischen mittelfristigen Haushaltsplanung auch die mittelfristigen Finanzvorgaben für die wirtschaftlichen Unternehmungen und Beteiligungen der Landeshauptstadt Graz zu beschließen.
- (2) Diese Planungsvorgaben beinhalten:
 1. die Planwerte für den laufenden Cash-Flow vor Zinsen;
 2. die Planwerte für investive Vorhaben (ohne Zuschüsse);
 3. die Personalkapazitäten in Vollzeitäquivalenten.

Teil 3 Operative Gebarung

§ 16 KONTROLLOBJEKTE LAUFENDER CASH-FLOW (LCF)

- (1) Für jedes Globalbudget ist als Steuerungskennzahl zumindest ein Kontrollobjekt laufender Cash-Flow einzurichten.
- (2) Positive Salden beim Kontrollobjekt laufender Cash-Flow können übertragen werden (Abteilungssparbuch § 35).
- (3) Auszahlungen für das Personal [§ 23(3)] sind Teil des Kontrollobjektes laufender Cash-Flow“. Minderausgaben für Personal können in Abstimmung mit Finanzdirektion und Personalamt zur Bedeckung von Sachausgaben verwendet werden.
- (4) Einzelne Positionen der operativen Gebarung des betreffenden Globalbudgets können aus dem Kontrollobjekt laufender Cash-Flow ausgenommen werden.

- (5) Das Kontrollobjekt laufender Cash-Flow beinhaltet auch laufende Klein- und Reinvestitionen.

§ 17 DIENSTPOSTENPLAN

- (1) Der Dienstpostenplan legt die höchst zulässige Personalkapazität des Magistrats und der Eigenbetriebe der Landeshauptstadt Graz in qualitativer und quantitativer Hinsicht fest. Ein Dienstposten ermächtigt zur Beschäftigung von Personal im Ausmaß von bis zu einem Vollzeitäquivalent.
- (2) Der Dienstpostenplan ist nach Hauptgruppen der Ansatzgliederung sowie Dienststellen zu gliedern.
- (3) Im Dienstpostenplan sind ferner alle
1. Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppen sowie
 2. Dienst- bzw. Entlohnungsklassen,
 3. die Gesamtzahl der Stellen
- für das laufende Haushaltsjahr und das zu budgetierende Haushaltsjahr anzugeben.
- (4) Wesentliche Abweichungen vom Dienstpostenplan des laufenden Haushaltsjahres, insbesondere Auf- und Abwertungen oder Einziehungen von Dienstposten, sind zu erläutern.

Teil 4 Investive Gebarung

§ 18 KONTROLLOBJEKT INVESTIVER CASH-FLOW (ICF)

- (1) Für jedes Globalbudget ist als Steuerungskennzahl zumindest ein Kontrollobjekt investiver Cash-Flow einzurichten.
- (2) Das Kontrollobjekt investiver Cash-Flow beinhaltet sämtliche Einnahmen, ausgenommen die Aufnahme von Fremdmitteln, und Ausgaben aus investiven Vorhaben, die über das Ausmaß laufender Klein- und Reinvestitionen hinausgehen.
- (3) Einzelne investive Vorhaben werden im Haushaltsbuchführungssystem als Haushaltsprogramme eingerichtet und einem Globalbudget zugeordnet. Haushaltsprogramme sind untereinander nicht deckungsfähig.
- (4) Investive Vorhaben, die einer Vorhabenskontrolle durch den Stadtrechnungshof unterliegen (erhebliche investive Vorhaben), sind jedenfalls als Haushaltsprogramme einzurichten. Diese Haushaltsprogramme sind bis zur Kontrolle der Endabrechnung des erheblichen investiven Vorhabens fortzuführen.

§ 19 VORBEREITUNG UND VERANSCHLAGUNG VON INVESTIVEN VORHABEN

- (1) Ein investives Vorhaben hat einen in wirtschaftlicher, rechtlicher oder finanzieller Hinsicht einheitlichen Vorgang zum Gegenstand. Soweit ein investives Vorhaben immaterielle Vermögensgegenstände, Sachanlagevermögen oder die Erbringung sonstiger Leistungen zum Gegenstand hat, umfasst das investive Vorhaben alle sich hierauf beziehenden

sachlich abgrenzbaren und wirtschaftlich zusammengehörigen Leistungen, die in der Regel auf Grund einer einheitlichen Planung erbracht werden.

- (2) Das zuständige haushaltsleitende Organ hat mit der Finanzdirektion das Einvernehmen über die Lebenszykluskosten des investiven Vorhabens herzustellen. Das haushaltsleitende Organ hat auch über eine beabsichtigte Einstellung oder wesentliche Abänderung das Einvernehmen mit der Finanzdirektion herzustellen.

§ 20 ERHEBLICHE INVESTIVE VORHABEN

- (1) Um ein erhebliches investives Vorhaben in den Voranschlag aufzunehmen sind vom jeweils zuständigen Mitglied des Stadtsenates folgende Beschlüsse vom Gemeinderat zu erwirken:
 - a. Planungsbeschluss
 - b. Vorhabensbeschluss
- (2) Zur Erwirkung des Planungsbeschlusses ist dem Stadtrechnungshof wenn möglich ein Wirtschaftlichkeitsvergleich von mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten bezüglich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten vorzulegen.
- (3) Zur Erwirkung des Vorhabensbeschlusses sind dem Stadtrechnungshof die zu erwartenden finanziellen Auswirkungen vorzulegen. Diese sind:
 - a. Gesamtkosten des investiven Vorhabens, getrennt nach Grunderwerb und Herstellungskosten,
 - b. voraussichtliche Lebenszykluskosten,
 - c. indirekten finanziellen Belastungen,
 - d. die voraussichtlichen Jahresauszahlungen und
 - e. Angaben der Kostenbeteiligung Dritter.
- (4) Im Falle der Genehmigung des erheblichen investiven Vorhabens haben die durchführenden Dienststellen Kontrollsysteme zur Steuerung des investiven Vorhabens einzurichten.

III. Hauptstück Ausführung (Vollziehung) - Verrechnung

Teil 1 Grundsätze

§ 21 GRUNDSÄTZE DER ANORDNUNG UND AUSFÜHRUNG

Jeder Geschäftsfall ist unverzüglich und schriftlich anzuordnen, sobald der zu Grunde liegende Sachverhalt bekannt ist. Die Ausführung darf grundsätzlich nur auf Grund einer solchen Anordnung erfolgen.

Teil 2 Gesonderte Vorgaben

§ 22 FORDERUNGEN

- (1) Forderungen sind Geschäftsfälle aus denen Ansprüche der Landeshauptstadt Graz auf den Empfang von Geldleistungen einschließlich der Nebenansprüche aller Art entstehen.
- (2) Die Dienststellenleitungen haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Forderungen in den von ihnen zu verantwortenden Globalbudget vollständig erfasst, rechtzeitig geltend gemacht und betrieben werden.
- (3) Die Landeshauptstadt Graz kann Zahlungserleichterungen gewähren, Forderungen aussetzen oder von diesen absehen, soweit nicht andere Vorschriften entgegenstehen.

§ 23 PERSONALBEWIRTSCHAFTUNG UND -VERRECHNUNG

- (1) Überschreitungen der Gesamtzahl der Vollzeitäquivalente gemäß Dienstpostenplan sind dem Gemeinderat quartalsweise unter Auflistung der betroffenen Dienststellen und Begründung für die Überschreitung zu berichten.
- (2) In einem unvermeidbaren, nicht planbaren Bedarfsfalle kann die Gesamtzahl der Dienstposten/Vollzeitäquivalente bei einzelnen Dienststellen unter Heranziehung freier Dienstposten/Vollzeitäquivalente anderer Dienststellen bzw. Haushaltsansätze überschritten werden (Deckungsfähigkeit).
- (3) Auszahlungen aus Personalaufwand dürfen nicht aus Sach- und Zweckaufwandsmitteln geleistet werden. Vergütungen aus Werkverträgen gelten dabei nicht als Auszahlungen aus Personalaufwand. Auszahlungen aus Personalaufwand müssen unbar über die Personalverrechnung, Auszahlungen aus Werkverträgen unbar über ein Personensachkonto erfolgen.

§ 24 BEZIRKSBUGETS

- (1) Den Bezirksräten obliegt die Festlegung des Verwendungszweckes von Mitteln, die der Gemeinderat im Voranschlag für bezirksbezogene Aufgaben bereitgestellt hat (Bezirksbudget) nach Maßgabe des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967 und der Geschäftsordnung für den Bezirksrat sowie für Bezirksvorsteherinnen/Bezirksvorsteher 2009.
- (2) Über das Bezirksbudget anordnungsbefugt ist die Bezirksvorsteherin/der Bezirksvorsteher.

§ 25 VERFÜGUNGSMITTEL

Im Budget können den Stadtsenatsmitgliedern und Leitungsfunktionen des Magistrat Graz Budgetmittel zur freien Verfügung (Verfügungsmittel) zugewiesen werden. Diese sind ausschließlich für durch die jeweilige Funktion veranlasste Ausgaben zu verwenden.

IV. Hauptstück Steuerung

Teil 1 Liquiditätsplanung und -management

§ 26 STÄDTISCHE LIQUIDITÄTSPLANUNG

- (1) Mit dem Wirksamkeitsbeginn des städtischen Voranschlages hat die Finanzdirektion dafür zu sorgen, dass den haushaltsführenden Stellen die zur Leistung der städtischen Auszahlungen notwendigen Geldmittel in dem Ausmaß bereitgestellt werden, in welchem dies zur Erfüllung fälliger Verpflichtungen erforderlich ist.
- (2) Bei der Mittelbereitstellung ist sowohl auf die Minimierung der Zinsbelastung und der kurzfristigen Liquidität als auch auf das Erfordernis der Abdeckung periodischer Auszahlungsspitzen, von ausgewiesenen Zahlungsmittelreserven und der Bedeckung kurzfristiger Verbindlichkeiten Bedacht zu nehmen.
- (3) Die Finanzdirektion hat zur Sicherstellung der Zahlungsbereitschaft gemäß Abs. 1 eine Liquiditätsplanung durchzuführen und eine ausreichende Liquidität zu halten. Die Veranlagung von Geldmitteln obliegt der Finanzdirektion.
- (4) Die Finanzdirektion hat jährlich und in schriftlicher Form eine Finanzierungsstrategie für den Zeitraum von mindestens 10 Finanzjahren zu erstellen.

§ 27 CASH-POOL

- (1) Zur Sicherstellung der Liquidität bei gleichzeitiger Vermeidung schlecht verzinsten Liquiditätsüberschüsse ist für die Landeshauptstadt Graz sowie ihrer wirtschaftlichen Unternehmungen und Beteiligungen ein nationales Cash-Pool System einzurichten.
- (2) Die finanziellen Transaktionen im Cash-Pool haben sich ausschließlich am Liquiditätsbedarf zu orientieren. Spekulationen durch Aufnahme von Liquidität zu Veranschlagungszwecken oder Mittelaufnahmen in Fremdwährung sind verboten.
- (3) Für jede am Cash-Pool teilnehmende Organisation ist ein eigenes Konto einzurichten.
- (4) Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz beschließt:
 1. die Aufnahme von Organisationen in den Cash-Pool;
 2. die nach fremdüblichen Gesichtspunkten ermittelten Soll- und Haben Zinssätze für die Verrechnung.

§ 28 FINANZIERUNG

- (1) Die Finanzdirektion hat die erforderlichen Finanzierungen gemäß den Beschlüssen des Gemeinderats aufzunehmen und für deren rechtzeitige Bedienung zu sorgen.
- (2) Eine Abstimmung mit dem Cash-Pool sowie mit den übrigen Finanzierungen der Landeshauptstadt Graz sowie ihrer wirtschaftlichen Unternehmungen und Beteiligungen ist vorzunehmen.

Teil 2 Kostenrechnung und Controlling

§ 29 KOSTENRECHNUNG

Jede Dienststellenleitung hat für ihren Bereich eine Kostenrechnung zu führen. Die Kostenrechnung hat eine wirkungsorientierte Veranschlagung und Haushaltsführung sowie eine ergebnisorientierte Steuerung zu unterstützen.

§ 30 BETEILIGUNGS- UND FINANZCONTROLLING

- (1) Unbeschadet bereits bestehender gesetzlicher Informations-, Berichts- und Controllingpflichten ist für wirtschaftlichen Unternehmungen und Beteiligungen von der Finanzdirektion ein Beteiligungscontrolling sowie ein Finanzcontrolling durchzuführen. Das Beteiligungscontrolling umfasst auch das Risikocontrolling.
- (2) Die Geschäftsleitungen der wirtschaftlichen Unternehmungen und Beteiligungen der Landeshauptstadt Graz haben für die Einrichtung eines Planungs- und Berichterstattungs-systems zu sorgen, das die Erfüllung der Berichterstattungspflichten nach den Vorgaben der Finanzdirektion sicherstellt.
- (3) Das für Finanzen zuständige Stadtsenatsmitglied hat dem mit Finanzen und Beteiligungen befassten Ausschuss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz jährlich zu den Stichtagen 31. März, 30. Juni und 30. September ehest möglich einen Bericht über die Ergebnisse des Beteiligungs- und Finanzcontrolling zu übermitteln.
- (4) Das zuständige Stadtsenatsmitglied kann weitere Fragen des Beteiligungs- und Finanzcontrollings mittels Richtlinie regeln.

Teil 3 Haushaltsüberwachung

§ 31 HAUSHALTSÜBERWACHUNG

Zur Einhaltung der Ausgabenbeträge haben die Budgetreferentinnen und -referenten ein Budgetcontrolling einzurichten und durchzuführen, das die Steuerung der Mittelverwendungen unterstützt. Durch das Budgetcontrolling sollen möglichst frühzeitig die finanziellen Auswirkungen von Planungs-, Entscheidungs- und Vollzugsprozessen sowie wesentliche Änderungen der Entwicklung der veranschlagten Einzahlungen und Auszahlungen erkennbar und Vorschläge für die erforderlichen Steuerungsmaßnahmen ausgearbeitet werden.

§ 32 GEFÄHRDUNG DES HAUSHALTSGLEICHGEWICHTS, HAUSHALTSWIRTSCHAFTLICHE SPERRE

- (1) Das für Finanzen zuständige Stadtsenatsmitglied hat dem Gemeinderat unverzüglich zu berichten, wenn sich abzeichnet, dass das Gleichgewicht des Haushaltes [§ 10 (5)] oder die Sicherstellung der Liquidität gefährdet sind.
- (2) Das für Finanzen zuständige Stadtsenatsmitglied hat, wenn es die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen oder die Sicherstellung der Liquidität erfordert, dem Gemeinderat zu

empfehlen, die Inanspruchnahme von festzulegenden Budgetmitteln bis zu einem anzugebenden Betrag zu sperren.

V. Hauptstück Haftungen

§ 33 HAFTUNGEN

- (1) Nur die Finanzdirektion darf Haftungen für die Landeshauptstadt Graz nach Maßgabe der durch den Gemeinderat erhaltenen Ermächtigungen übernehmen.
- (2) Bei Übernahme einer Haftung durch die Landeshauptstadt Graz ist durch die Finanzdirektion vertraglich sicherzustellen, dass
 1. die Schuldnerin oder der Schuldner der Landeshauptstadt Graz auf Aufforderung erforderliche Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen hat;
 2. die Schuldnerin oder der Schuldner der Landeshauptstadt Graz das Recht auf Einsichtnahme in erforderlichen Aufzeichnungen und Belege einräumt;
 3. die Schuldnerin oder der Schuldner der Landeshauptstadt Graz über sämtliche Umstände, die zu einer wesentlichen Risikoerhöhung für die Landeshauptstadt Graz führen könnten, unverzüglich von sich aus schriftlich zu berichten hat;
 4. die Schuldnerin oder der Schuldner für die Übernahme der Haftung durch die Landeshauptstadt Graz ein nach der Eigenart des Vorhabens zu bemessendes Entgelt an die Landeshauptstadt Graz zu entrichten hat (Haftungsprovision);
 5. der Landeshauptstadt Graz im Falle seiner Inanspruchnahme aus der Haftungsübernahme der Ersatz der bezahlten Schuld (§ 1358 ABGB) zusteht. Außerdem hat die Schuldnerin oder der Schuldner alle im Zusammenhang mit der Einlösung der übernommenen Haftung entstandenen Kosten zu ersetzen.
- (3) Neue Haftungen dürfen nur eingegangen werden, wenn die Sicherstellung von nachhaltig geordneten Finanzen der Landeshauptstadt Graz dadurch nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Haftung für Finanzierungen in Fremdwährungen sowie für derivative Instrumente dürfen nicht übernommen werden.

VI. Hauptstück Rechnungsabschluss - Jahresabschluss

§ 34 JAHRESABSCHLUSSKONTROLLE

- (1) Nach Fertigstellung des Rechnungsabschlusses ist er von dem für Finanzen zuständigen Stadtsenatsmitglied und von der Finanzdirektorin bzw. vom Finanzdirektor zu unterschreiben (Entwurf des Jahresabschlusses).
- (2) Dem Stadtrechnungshof sind die Abschlussrechnungen zur Überprüfung vorzulegen. Die Überprüfung der Abschlussrechnungen auf ihre rechnerische Richtigkeit sowie auf ihre Übereinstimmung mit den für die Verrechnung und Abschlussrechnungen geltenden Vorschriften erfolgt in Übereinstimmung mit fachlich anerkannten Prüfungsrichtlinien und -standards.
- (3) Sind auf Grund der Vorkontrolle des Jahresabschlusses durch den Stadtrechnungshof Änderungen in den Büchern notwendig, kann der Entwurf des Jahresabschlusses nach

Anordnung des für Finanzen zuständigen Stadtsenatsmitglied geändert werden. Andere Änderungen des Entwurfs des Jahresabschlusses sind unzulässig.

(4) Etwaige Berichtigungen sind in den Büchern des folgenden Haushaltsjahres vorzunehmen.

§ 35 ABTEILUNGSSPARBUCH

Verbleibt am Jahresende ein positiver Saldo beim Kontrollobjekt laufender Cash-Flow, so ist dieser Betrag als Rücklage (Abteilungssparbuch) übertragbar. Diese Rücklage kann auch nicht finanziert sein.

§ 36 KONSOLIDierter JAHRESABSCHLUSS

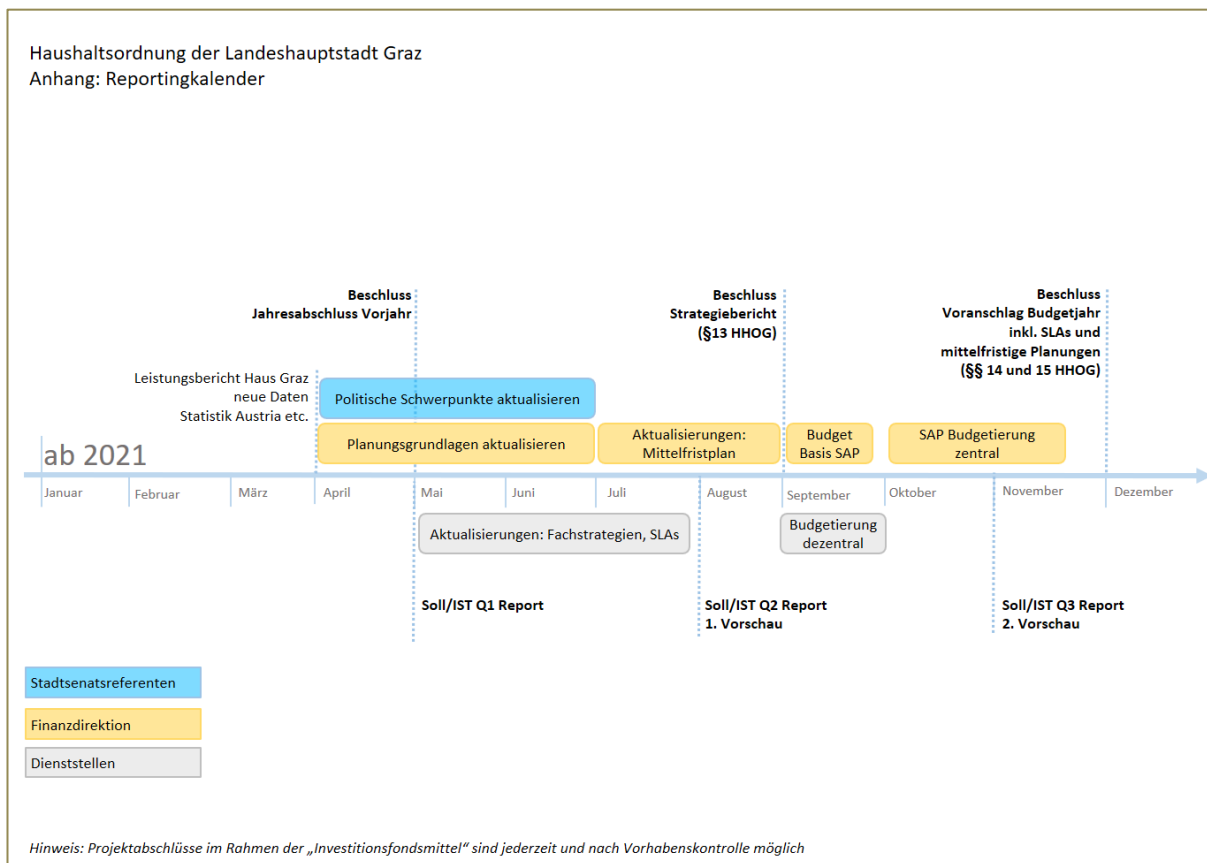
- (1) Das für Finanzen zuständige Stadtsenatsmitglied hat eine konsolidierte Abschlussrechnung für die Landeshauptstadt Graz sowie ihre wirtschaftlichen Unternehmungen und Beteiligungen zu erstellen und sie dem Stadtrechnungshof vorzulegen.
- (2) Die konsolidierte Abschlussrechnung hat auf Grundlage der von entsprechend bestellten Wirtschaftsprüfern geprüften Jahresabschlüssen der wirtschaftlichen Unternehmungen und Beteiligungen der Landeshauptstadt Graz zu erfolgen. Besteht keine Pflicht zur Bestellung eines Wirtschaftsprüfers und wurde auch keiner auf freiwilliger Basis bestellt, so ist der ungeprüfte Jahresabschluss zu verwenden.
- (3) Die konsolidierte Abschlussrechnung ist dem Stadtrechnungshof bis zum 15. März jeden Jahres zu übermitteln.
- (4) Der Stadtrechnungshof hat die Kontrolle der konsolidierten Abschlussrechnung so bald als möglich, jedenfalls jedoch innerhalb eines Monats abzuschließen.

VII. Hauptstück Schlussbestimmungen

§ 37 INKRAFTTRETEN

Diese Verordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Anhang Reportingkalender



Für den Bürgermeister:

Mag. Helmut Schmalenberg

elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ.: 010967/2003/0036

Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtsenat

Auf Grund von § 64 Abs. 13 Statut der Landeshauptstadt Graz, LGBl. 130/1967 i.d.F. LGBl. 97/2019, hat der Stadtsenat der Landeshauptstadt Graz in seiner Sitzung am 12. Dezember 2019 beschlossen, die Geschäftsordnung für den Stadtsenat, zuletzt in der Fassung des Stadtsenatsbeschlusses vom 14. November 2019, GZ 010967/2003/0034, wie folgt zu ändern:

1. § 1 Abs. 6 der Geschäftsordnung für den Stadtsenat entfällt.
2. § 1 Abs. 8 der Geschäftsordnung für den Stadtsenat entfällt.
3. Die Wertgrenzen in Anhang A zur Geschäftsordnung für den Stadtsenat lauten
statt 0,2 v.H. der Jahreseinnahmen 2.400.000 Euro
statt 0,1 v.H. der Jahreseinnahmen 1.200.000 Euro
statt 0,05 v.H. der Jahreseinnahmen 600.000 Euro
statt 0,02 v.H. der Jahreseinnahmen 300.000 Euro
statt 0,01 v.H. der Jahreseinnahmen 120.000 Euro
statt 0,005 v.H. der Jahreseinnahmen 60.000 Euro
statt 0,002 v.H. der Jahreseinnahmen 30.000 Euro
statt 0,001 v.H. der Jahreseinnahmen 12.000 Euro
statt 0,0005 v.H. der Jahreseinnahmen 6.000 Euro
4. Ziffer 21 des Anhangs A zur Geschäftsordnung für den Stadtsenat lautet:
„Öffentliches Gut
21. - Auflassung eines öffentlichen Gutes oder Übernahme in das öffentliche Gut
- Genehmigung der Benützung öffentlichen Gutes durch Verkaufshütten, Verkaufswagen, Kastanienröststände, Reklamesäulen, Tankstellen und Tiefgaragen;“

Ziffer 53 des Anhangs A zur Geschäftsordnung für den Stadtsenat lautet:
„Märkte
53. die Festlegung der Marktplätze und der Umfang des Marktgebietes;“
5. § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Stadtsenat lautet:
„Die ordentlichen Sitzungen finden in der Regel am Freitag jeder Woche um 09:00 Uhr zur Erledigung der laufenden Geschäftsfälle statt.“

6. Der Klammerausdruck in § 6 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Stadtsenat lautet:
„(§ 68 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF. BGBl. I Nr. 58/2018)“

§ 6 Abs. 3 letzter Satz der Geschäftsordnung für den Stadtsenat lautet:
„Wenn der oder die Vorsitzende den Zeitpunkt des Verhandlungsbeginns fallweise ändert, genügt eine elektronische Verständigung der Stadtsenatsmitglieder am Vortag.“

7. § 8 der Geschäftsordnung für den Stadtsenat lautet:
„§ 8

Befangenheit

(1) Gemäß § 68 des Statuts der Landeshauptstadt Graz ist ein Mitglied des Stadtsenates von der Beratung und Beschlussfassung über einen Verhandlungsgegenstand ausgeschlossen:

- a) in Sachen, an denen es selbst, der Ehegatte, die Verwandten in gerader Linie und die Verwandten zweiten, dritten oder vierten Grades in der Seitenlinie, die Verschwägerten in gerader Linie und die Verschwägerten zweiten Grades in der Seitenlinie, die Wahleltern und Wahlkinder und die Pflegeeltern und Pflegekinder, Personen, die miteinander in Lebensgemeinschaft leben, sowie Kinder und Enkel einer dieser Personen im Verhältnis zur anderen Person sowie der eingetragene Partner, beteiligt sind;
- b) in Sachen seiner Wahl- oder Pflegeeltern, Wahl- oder Pflegekinder, seines Mündels oder Pflegebefohlenen;
- c) in Sachen, in denen es als Bevollmächtigter einer Partei bestellt war oder noch bestellt ist;
- d) wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu setzen.

(1a) Die durch eine Ehe begründete Eigenschaft einer Person als Angehöriger bleibt aufrecht, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht. Der in Abs. 1 geregelte Ausschluss für die Verschwägerten in gerader Linie und die Verschwägerten zweiten Grades in der Seitenlinie gilt für eingetragene Partner sinngemäß. Die durch eine eingetragene Partnerschaft begründete Eigenschaft einer Person als Angehöriger bleibt aufrecht, auch wenn die eingetragene Partnerschaft nicht mehr besteht.

(2) Das befangene Mitglied hat seine Befangenheit aus eigenem wahrzunehmen und dem bzw. der Vorsitzenden mitzuteilen. Es hat für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung den Sitzungssaal zu verlassen. Über ausdrücklichen Beschluss des Stadtsenats kann das betreffende Mitglied jedoch der Beratung zur Erteilung von Auskünften beigezogen werden; auch in diesem Falle ist in seiner Abwesenheit Beschluss zu fassen. Beschlüsse, die unter Außerachtlassung dieser Bestimmungen gefasst werden, sind ungültig, wenn der Stadtsenat bei Abwesenheit des befangenen Mitgliedes nicht beschlussfähig gewesen wäre oder wenn ohne diese Stimme die erforderliche Stimmenmehrheit nicht zustande gekommen wäre; die auf ihrer Grundlage erlassenen Bescheide sind innerhalb von drei Jahren nach Eintreten der Rechtskraft mit Nichtigkeit bedroht (§ 68 Abs. 4 Z 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. 51/1991 idF. BGBl. 58/2018).

(3) Befangenheit liegt nicht vor, wenn ein Mitglied des Stadtsenates an einem Verhandlungsgegenstand lediglich als Angehöriger einer Berufsgruppe oder einer Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch den Verhandlungsgegenstand berührt werden und deren Interessen zu vertreten das Mitglied berufen ist.

(4) Ob ein wichtiger Grund im Sinne des Abs. 1 lit. d vorliegt, entscheidet im Zweifelsfalle der Stadtsenat.

(5) Bei der Besorgung behördlicher Aufgaben gelten die Bestimmungen des § 7 iVm. § 36a AVG.

(6) Für die nicht in kollegialer Beratung und Beschlussfassung durchzuführende Tätigkeit des Bürgermeisters und der übrigen Mitglieder des Stadtsenates gelten ebenfalls die Bestimmungen der Abs. 1 bis 5.“

8. In § 11 Abs. 8 der Geschäftsordnung für den Stadtsenat wird die Wortfolge „die Funktionsgebühr“ durch die Wortfolge „den Bezug“ ersetzt.
9. § 20 letzter Satz der Geschäftsordnung für den Stadtsenat lautet:
„Die Antragstexte sind jedenfalls zu verlesen, wenn sie den Stadtsenatsmitgliedern nicht vorliegen.“
10. Ziffer 34 der Geschäftsordnung für den Stadtsenat lautet:
„Ideen- und Realisierungswettbewerbe
34. Ideen- und Realisierungswettbewerbe, soweit die Aufwendungen dafür den Betrag von 600.000 Euro nicht übersteigen;“
11. Ziffer 48 Anhang A der Geschäftsordnung für den Stadtsenat lautet:
„Schulen
48. Antragstellung an die Bildungsdirektion für Steiermark hinsichtlich der Errichtung, Organisationsänderung und Auflassung von Schulen, bei denen die Stadt Schulerhalter ist; Bezeichnung solcher Schulen;“

Für den Bürgermeister:

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

KUNDMACHUNG

GZ.: Präs. 009783/2003/0300

Änderung der Geschäftseinteilung für den Magistrat

Der Bürgermeister hat mit Zustimmung des Stadtsenates Änderungen und Ergänzungen der Geschäftseinteilung für den Magistrat Graz erlassen.

Betroffene Abteilungen:

- Magistratsdirektion
- Präsidialabteilung
- Finanzdirektion
- Abteilung für Gemeindeabgaben
- Abteilung für Rechnungswesen
- Straßenamt

Beschluss des Stadtsenates: 12. Dezember 2019 GZ: 009783/2003/0300

Näheres siehe Anlage

Rechtsgrundlage: § 35 Abs. 4 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 in der Fassung
LGBL. 97/2019

Letzte Kundmachung: Amtsblatt Nr. 1 vom 30. Jänner 2019

Für den Bürgermeister:

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

Präsidialabteilung	
1. Hauptgruppe	Allgemeine Angelegenheiten
Präs- 102	entfällt
07.Hauptgruppe	Vergabe- und Bestellwesen
Präs- 704	entfällt
19.Hauptgruppe	Verschiedene Angelegenheiten
Präs-1903	entfällt
Präs-1909	Vertretung der Stadt Graz als Partei in behördlichen Entschädigungsverfahren gemäß § 44 Raumordnungsgesetz
18.Hauptgruppe	Zentrale Dienste
Präs-1802	Ausstellung von Vollmachten ausgenommen Mautaufsichtsorgane
Präs-1802	Einträge für die Landeshauptstadt Graz im Ergänzungsregister für sonstige Betroffene und Unternehmensserviceportal
Abteilung für Gemeindeabgaben	
01.Hauptgruppe	Vorschreibung von Abgaben und Steuern
08/2- 110	entfällt
Finanzdirektion	
02.Hauptgruppe	Haushaltswesen
0008- 210	Anlagenbuchhaltung
Abteilung für Rechnungswesen	
01.Hauptgruppe	Rechnungswesen
08/3- 112	Anlagenbuchhaltung
Straßenamt	
01.Hauptgruppe	Angelegenheiten des Straßen- und Wasserrechtes einschließlich Straßenverwaltung
10/1- 123	Ausstellung von Vollmachten für Mautaufsichtsorgane
Magistratsdirektion	
01.Hauptgruppe	Interne Revision
00MD- 101	Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Magistrat, interner Organisationsvorschriften und der Präsidialerlässe
00MD- 102	Überprüfung der Bediensteten in Bezug auf die Einhaltung der dienstzeitlichen Regelungen und die ordnungsgemäße Erfüllung der Dienstpflichten
00MD- 103	Behandlung von Dienstaufsichtsbeschwerden
00MD- 104	Untersuchung der von den Dienststellen nicht wahrgenommenen Entscheidungspflicht (bei Devolutionsanträgen und Säumnisbeschwerden)
00MD- 105	Ermittlungen in Disziplinarangelegenheiten
00MD- 106	Kanzleiwesen
00MD- 107	Bestell- und Beschaffungswesen
00MD- 108	Personaleinsatz und Arbeitsplatzbeschreibung
00MD- 109	Aufbau- und Ablauforganisation
00MD- 110	Kontrollstelle für Verwaltungsabläufe
00MD- 111	Kontrolle der Umsetzung der Empfehlungen des Bundesrechnungshofes und des Stadtrechnungshofes
00MD- 112	Vorschläge für die Optimierung des Dienstbetriebes in den Dienststellen
00MD- 113	Stellungnahmen zu Rohberichten des Bundesrechnungshofes
02.Hauptgruppe	Strategische Organisationsentwicklung
00MD- 201	Erarbeitung von Konzepten, Strategien und Standards als Steuerungsunterstützung zur gezielten Organisationsveränderung
00MD- 202	Beiträge zur Unternehmenskultur mit dem Schwerpunkt Organisationsentwicklung
00MD- 203	Entwicklung von Organisationsentwicklungsstandards und Durchführung von Organisationsentwicklungsprojekten
00MD- 204	Wahrnehmung der Aufgaben der Sachgruppen 00MD-201 bis 203 für die Beteiligungen der Stadt Graz in Abstimmung mit dem Beteiligungsmanagement
00MD- 205	„interne Unternehmensberatung“ im Bereich Organisationsentwicklung, Kostenrechnung und Personalbewirtschaftung
00MD- 206	Ermittlung der kurz-, mittel- und langfristigen Personalkosten

00MD- 207	Aufbereitung von Kostenrechnungsdaten und Personalsteuerungskennzahlen
03.Hauptgruppe	Auftragsmanagement/Informations- und Kommunikationstechnologie
00MD- 301	Zentrales IT-Management für das Haus Graz als Vertreter der Stadt Graz und Schnittstellenmanagement gegenüber IKT-Dienstleistern
00MD- 302	Strategieentwicklung und Operative Steuerung der zentralen IT
00MD- 303	IT-Multiprojektmanagement, Projekt- und Produktportfoliomanagement
00MD- 304	Planung, Verwaltung, Controlling und Einsatz des zentralen IT-Budgets, sowie Verhandlung der Rahmenverträge, Preiskalkulation und Preismodellgestaltung
04.Hauptgruppe	Strategische Personalentwicklung
00MD- 401	Erarbeitung von Konzepten, Strategien und Standards zur Unterstützung der Führungsarbeit mit dem Schwerpunkt Personalentwicklung
00MD- 402	Beiträge zur Unternehmenskultur mit dem Schwerpunkt Personalentwicklung
00MD- 403	Entwicklung von Personalentwicklungsstandards und Durchführung von Personalentwicklungsprojekten
00MD- 404	Wahrnehmung der der Sachgruppen 00MD-401 bis 403 für die Beteiligungen der Stadt Graz in Abstimmung mit dem Beteiligungsmanagement
00MD- 405	„interne Unternehmensberatung“ im Bereich Personalentwicklung (ausgenommen Recruiting und Verwaltungsakademie)
05.Hauptgruppe	Sicherheitsmanagement
00MD- 501	Allgemeines Sicherheitsmanagement und Fragen der alltäglichen Gefahrenabwehr soweit diese nicht in die Zuständigkeit anderer Abteilungen fallen
00MD- 502	Ansprech- und Verbindungsstelle für externe Einsatzorganisationen, Behörden und Einrichtungen (ausgenommen Katastrophenfall)
00MD- 503	Koordinierung sicherheitsrelevanter Maßnahmen und Planungen der Stadt inklusive Pandemie- und Seuchenplanung (ausgenommen Katastrophenfall)
00MD- 504	Bearbeitung von fachübergreifenden sicherheitspolitischen Fragestellungen
00MD- 505	Koordinierung innerdienstlicher Sicherheitsmaßnahmen
00MD- 506	Maßnahmen im Zusammenhang mit Bombenblindgängern
00MD- 507	Rechtliche und organisatorische Betreuung des juristischen Einsatzbereitschaftsdienstes
00MD- 508	Sicherheitsnetzwerk Graz
00MD- 509	Öffentlichkeitsarbeit
00MD- 510	Magistratsbrandschutzbeauftragte/r
06.Hauptgruppe	Bevölkerungsschutz
00MD- 601	Vollziehung des Steiermärkischen Katastrophenschutzgesetzes
00MD- 602	Angelegenheiten des Katastrophenschutzreferenten/der Katastrophenschutzreferentin
00MD- 603	Katastrophenschutzplan der Stadt Graz
00MD- 604	Erhebung und Bearbeitung der § 8 Abs 2 - Betriebe des Steiermärkischen Katastrophenschutzgesetzes
00MD- 605	Angelegenheiten des Bezirkskoordinationsausschusses Graz im Rahmen der Umfassenden Landesverteidigung inkl. Geschäftsführung
00MD- 606	Überregionale Einsatz- und Schutzpläne für den Bevölkerungsschutz
00MD- 607	Mitwirkung bei der Steirischen Hagelabwehrgenossenschaft
00MD- 608	Zivilschutzangelegenheiten, Allgemeines
00MD- 609	Zivilschutzangelegenheiten, Information und Beratung
00MD- 610	Funksirensensystem der Stadt Graz
00MD- 611	Angelegenheiten des/der Zivilschutzbeauftragten
00MD- 612	Zivilschutz - Datenerhebung
00MD- 613	Zivilschutz - Förderungsmaßnahmen
00MD- 614	Zivilschutz - Öffentlichkeitsarbeit
00MD- 615	Angelegenheiten der FF Graz mit Ausnahme der feuerwehrtechnisch/operativen Komponente
00MD- 616	Ausnahmen vom Verbot der Verwendung von Auftausalzen gem. § 3 Abs 2 Streumittelverordnung
07.Hauptgruppe	Ordnungswache
00MD- 701	Mitwirkung an der Vollziehung von Verwaltungsvorschriften gemäß den Bestimmungen des Steiermärkischen Aufsichtsorganengesetzes
00MD- 702	Mitwirkung an der Vollziehung von Verwaltungsvorschriften durch Maßnahmen zur Vorbeugung gegen drohende Verwaltungsübertretungen und Maßnahmen, die für die Einleitung und Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind (z.B. Erstattung von Anzeigen)
00MD- 703	Angelegenheiten der Aufsichtsorgane nach dem Steiermärkischen Aufsichtsorgangesetz (Bestellung, Angelobung, Abberufung,...)
00MD- 704	Auftragsmanagement der Ordnungswache
08.Hauptgruppe	Internes Gleichstellungsmanagement
00MD- 801	Implementierung des Gleichstellungsmanagements im Magistrat

00MD- 802	Koordinierung von abteilungs- und organisationsübergreifender Gleichstellungsmaßnahmen im Haus Graz; Gleichstellungsaktionsplan
00MD- 803	Berichte zur Gleichstellung im Haus Graz
00MD- 804	Frauenförderprogramm
09.Hauptgruppe	Sozial- und Lebensberatung
00MD- 901	Sozial- und Lebensberatung der städtischen Bediensteten
00MD- 902	Beratung bei Problemen durch Mobbing

KUNDMACHUNG

*gemäß § 90 (6) des Statutes der Landeshauptstadt Graz
(LGBI. 130/1967 idF. LGBI. 97/2019)*

GZ.: A8-101366/2019/0006

Voranschlag 2020

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2019 den Voranschlag 2020 genehmigt und dabei unter anderem beschlossen, folgende Abgaben im Jahr 2020 wie folgt zu erheben:

Grundsteuer:

Hebesatz 500 v.H. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe und 500 v.H. für Grundstücke.

Der Voranschlag für das Jahr 2020 liegt ab Donnerstag, den 2. Jänner 2020 im Rathaus, III. Stock, Tür 347, durch zwei Wochen zur öffentlichen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch gefertigt

VERORDNUNG

GZ.: A8/2 – 004519/2007/0024

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 12. Dezember 2019, mit der die **Abfuhrordnung (Grazer AbfO 2006)** geändert wird

Gemäß § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I 116/2016 in der Fassung BGBl. I 119/2019, § 13 Abs. 1 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. 65/2004 in der Fassung LGBl. 149/2016, sowie § 45 Abs. 2 Z 13 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. 130/1967 in der Fassung LGBl. 45/2016, wird verordnet:

Artikel I

Die Grazer AbfO 2006, zuletzt kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 15 vom 28. Dezember 2018, wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 7 entfällt.
2. Das Tarifblatt A wird nach der Kategorie „Müll-Sack (60 Liter)“ um die Kategorie „Unterflurcontainer“ wie folgt ergänzt:

Tarif A zur Grazer AbfO 2006 (Gebühr in Euro pro Jahr excl. gesetzlicher Umsatzsteuer)						
Behälter- größe	Entleerungen	Grund- gebühr	Leistungs- gebühr	Gesamtgebühr mit Kompostbonus	Bio- zuschlag	Gesamtgebühr ohne Kompostbonus
Unterflur- container	14-tägig	2.663,98	2.748,00	5.411,98	2.227,50	7.639,48

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

Für den Bürgermeister:

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

A 8/2-004519/2007-25

Abfuhrordnung 2006, Müllgebühren, Indexanpassung mit 1. Jänner 2020

Gemäß § 13 Abs. 8 der Abfuhrordnung 2006 – Grazer AbfO 2006 hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz die Höhe der Müllgebühren wertgesichert (Beschluss vom 12. Dezember 2011 kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 14 vom 28. Dezember 2011). Die mit Wirkung vom 1. Jänner 2020 geltenden Gebühren sind daher gemäß § 13 Abs. 8 Grazer AbfO 2006 in Verbindung mit § 101 Abs. 1 des Statuts der Landeshauptstadt Graz wie folgt zu verlautbaren:

Tarif A zur Grazer AbfO 2006 (Gebühr in Euro pro Jahr excl. gesetzlicher Umsatzsteuer)						
Behälter- größe	Entleerungen	Grund- gebühr	Leistungs- gebühr	Gesamtgebühr mit Kompostbonus	Bio- zuschlag	Gesamtgebühr ohne Kompostbonus
120 Liter	1 x pro Woche	124,98	273,37	398,40	65,50	463,90
	2 x pro Woche	249,96	546,71	796,70	131,01	927,70
	14-tägig	62,48	136,68	199,20	33,42	232,60
	vierwöchig	31,64	67,28	98,90	18,71	117,60
240 Liter	1 x pro Woche	249,44	386,53	636,00	131,01	767,00
	2 x pro Woche	499,49	773,07	1.272,60	262,00	1.534,60
	14-tägig	125,43	192,71	318,10	65,50	383,60
	vierwöchig	62,72	96,36	159,10	33,42	192,50
1100 Liter	1 x pro Woche	1.153,07	1.510,07	2.663,10	589,49	3.252,60
	1 x pro Woche -1/12	96,03	125,87	221,90	49,47	271,40
	2 x pro Woche	2.305,42	3.020,12	5.325,50	1.179,00	6.504,50
	2 x pro Woche -1/12	192,04	251,75	443,80	98,92	542,70
	3 x pro Woche	3.458,13	4.530,17	7.988,30	1.768,50	9.756,80
	3 x pro Woche -1/12	288,17	377,52	665,70	148,37	814,10
	4 x pro Woche	4.610,84	6.040,23	10.651,10	2.358,00	13.009,10
	4 x pro Woche -1/12	384,32	503,28	887,60	196,50	1.084,10
	5 x pro Woche	5.763,54	7.550,31	13.313,90	2.947,49	16.261,40
	5 x pro Woche -1/12	480,33	629,15	1.109,50	245,97	1.355,50
	14-tägig	577,02	755,70	1.332,70	295,40	1.628,10
	14 tägig - 1/12	48,01	62,94	110,90	25,40	136,30
Müll-Sack (60 Liter)	6 Stück	42,34	25,85	68,20	6,68	74,90
	13 Stück	51,01	54,58	105,60	10,70	116,30
	26 Stück	67,51	108,94	176,50	18,71	195,20

Für den Bürgermeister:

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ.: A 8/2 – 004656/2007/0018

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 12. Dezember 2019, mit der die
Grazer Marktgebührenordnung 2018 (MGO 2018)
 geändert wird

Gemäß § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I 116/2016 in der Fassung BGBl. I 119/2019, sowie § 45 Abs. 2 Z 13 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBL. 130/130 in der Fassung LGBL. 45/2016, wird verordnet:

Artikel I

Die Grazer Marktgebührenordnung 2018, zuletzt kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 15 vom 28. Dezember 2018, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 Satz 1 lautet:

„Die nach Abs. 1 berechnete Gebühr ist mit Bescheid in Höhe ihres Jahresbetrages festzusetzen und zu je einem Sechstel bis 15. Februar, 15. April, 15. Juni, 15. August, 15. Oktober sowie 15. Dezember zu entrichten.“

2. Nach § 5 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„Für die Nutzung der Marktfläche für die Aufstellung von transportablen Marktständen und Verkaufswagen (§ 17 lit b Grazer Marktordnung) pro Kalendermonat:

6,90 Euro zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer je Quadratmeter.

Diese Gebühr ist für die Dauer der Zuweisung mit Bescheid in Höhe des Gesamtbetrages festzusetzen und ist zum jeweiligen Monatsersten in Höhe eines Monatsbetrages fällig.“

3. In § 8 Abs. 1 zweiter Spiegelstrich wird der Betrag „5,20“ durch den Betrag „6,90“ sowie der in Klammer stehende Text „ab 14:00h“ durch das Wort „ganztägig“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

Für den Bürgermeister:

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ.: A8/2-04656/2007/0017

Grazer Marktgebührenordnung 2018, Marktgebühren, Indexanpassung mit 1. Jänner 2020

Gemäß Artikel § 4 Abs. 5 der Grazer Marktgebührenordnung 2018 – MGO 2018 hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz die Höhe der Marktgebühren wertgesichert (Beschluss vom 14. Dezember 2017 kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 10 vom 27. Dezember 2017). Die mit Wirkung vom 1. Jänner 2020 geltenden Gebühren sind daher gemäß § 4 Abs. 5 MGO 2018 in Verbindung mit § 101 Abs. 1 des Statuts der Landeshauptstadt Graz wie folgt zu verlautbaren:

§ 5 Abs. 1 MGO 2018:

„(1) Auf den Handelsmärkten für den Kalendermonat:

8,70 Euro zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer je Quadratmeter.“

§ 7 Abs. 1 MGO 2018:

„(1) Für die Nutzung einer Marktplatzfläche und der Marktgegenstände für eine marktfördernde Aktivität nach § 7 Grazer Marktordnung eine Pauschalgebühr pro Veranstaltungstag in Höhe von:

- Nicht geräumter Platz 464,50 Euro zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer
- Geräumter Platz 567,70 Euro zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer
- Nutzung der Markttische 206,40 Euro zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer“

§ 8 Abs. 1 MGO 2018:

„(1) Für die Nutzung der Marktplatzfläche für Verabreichungsplätze im Freien (§ 8 Abs. 2 Grazer Marktordnung) für den Kalendermonat:

- Lendplatz 6,90 Euro zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer je Quadratmeter (ganztägig)
- Jakominiplatz 6,90 Euro zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer je Quadratmeter (ganztägig)
- Geidorfplatz 6,90 Euro zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer je Quadratmeter (ganztägig)

Für den Bürgermeister:

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ.: A 8/2 – 004515/2007/0025

Grazer Kanalabgabenordnung 2005, Kanalbenützungsgebühren, Indexanpassung mit 1. Jänner 2020

Gemäß § 3 Abs. 8 der Grazer Kanalabgabenordnung 2005 – KanAbgO 2005 hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz die Höhe der Kanalbenützungsgebühren wertgesichert (Beschluss vom 12. Dezember 2011, kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 14 vom 28. Dezember 2011). Die mit Wirkung vom 1. Jänner 2020 geltenden Gebühren sind daher gemäß § 3 Abs. 8 KanAbgO in Verbindung mit § 101 Abs. 1 des Statuts der Landeshauptstadt Graz wie folgt zu verlautbaren (Eurowerte jeweils exklusive gesetzlicher Umsatzsteuer):

§ 3 Abs. 2 KanAbgO 2005:

„Bis zu einem Wasserverbrauch von 120 Kubikmeter pro Klosett und Jahr beträgt die Gebühr pauschaliert 189,90 Euro. Allein der Bestand eines angeschlossenen Klosetts begründet die Abgabepflicht.“

§ 3 Abs. 3 KanAbgO 2005:

„Bei an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaften, die über kein an diese Anlage angeschlossenes Klosett verfügen, bei denen aber ein Wasserverbrauch anfällt, beträgt die Gebühr bis zu einem jährlichen Verbrauch von 120 Kubikmeter pauschal 189,90 Euro. Ein Mehrverbrauch wird gemäß Absatz 4 bemessen.“

§ 3 Abs. 4 KanAbgO 2005:

„Übersteigt der Wasserverbrauch den der Pauschalgebühr zu Grunde gelegten Verbrauch, so wird der Mehrverbrauch zusätzlich verrechnet. Die Gebühr beträgt dabei 1,06 Euro pro Kubikmeter jährlich verbrauchten Wassers.“

Für den Bürgermeister:

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ: A10/1-019098/2004/0044

Stadtgebiet:

Entfernung von verkehrsbehindernd bzw. ohne Kennzeichentafeln abgestellten Fahrzeugen und deren Aufbewahrung

Verordnung gem. § 89a Abs. 7a StVO 1960

Aufgrund des § 89a Abs. 7a und des § 94d Z 15a StVO 1960, BGBl 159/1960 idF. BGBl I 77/2019 (StVO), wird durch den Stadtsenat mit Beschluss vom 29.11.2019 verordnet:

§ 1

Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf Gemeindestraßen im Gebiet der Stadt Graz.

§ 2

- (1) Das Ausmaß der Kosten für die Entfernung von Fahrzeugen gemäß § 89a StVO ist im angeschlossenen Tarif I festgelegt, der einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet. Entscheidend für die Fahrzeugart ist die jeweilige Eintragung im Zulassungsschein bzw. in der Zulassungsbescheinigung.
- (2) Ist die Entfernung eines Fahrzeuges nur unter besonderem Aufwand zu bewerkstelligen oder handelt es sich um einen Gegenstand, der nicht unter eine Post des Tarifes I fällt, so sind die Kosten nach dem tatsächlichen und notwendigen Aufwand zu berechnen.

§ 3

- (1) Das Ausmaß der Kosten für die Aufbewahrung von Fahrzeugen in der Verwahrstelle in 8020 Graz, Triester Straße 25, ist im angeschlossenen Tarif II, der einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, ohne Rücksicht auf den Zustand des Fahrzeuges festgesetzt. Entscheidend für die Fahrzeugart ist die jeweilige Eintragung im Zulassungsschein bzw. in der Zulassungsbescheinigung.
- (2) Werden die entfernten Fahrzeuge nicht in der Verwahrstelle, sondern an einem anderen Ort aufbewahrt oder fällt der entfernte Gegenstand unter keine Post des Tarifes II, so sind die Kosten für die Aufbewahrung nach dem tatsächlichen Aufwand zu berechnen.

§ 4

Schlussbestimmungen

1. Diese Verordnung tritt mit 01.01.2020 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Landeshauptstadt Graz, GZ: A10/1-19098/2004-0041, vom 23.11.2018, in Kraft getreten am 01.01.2019, außer Kraft.

Für den Bürgermeister:

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

TARIF I

Ausmaß der Kosten für die Entfernung von Fahrzeugen (exklusive 20 % MwSt.):

1. Entfernungen von Fahrzeugen werktags in der Zeit von 08.01 – 20.00 Uhr im Stadtgebiet von Graz:

- | | |
|---|----------|
| a) Personen- und Kombinationskraftfahrzeuge | € 195,00 |
| b) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen bis zu einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 2500 kg | € 195,00 |
| c) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 2500 bis 3500 kg | € 250,00 |
| d) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 3500 bis 5000 kg | € 420,00 |
| e) Einspurige Kraftfahrzeuge | € 195,00 |

2. Entfernungen von Fahrzeugen werktags in der Zeit von 20.01 – 08.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen im Stadtgebiet von Graz:

- | | |
|---|----------|
| a) Personen- und Kombinationskraftfahrzeuge | € 235,00 |
| b) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen bis zu einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 2500 kg | € 235,00 |
| c) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 2500 bis 3500 kg | € 290,00 |
| d) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 3500 bis 5000 kg | € 460,00 |
| e) Einspurige Kraftfahrzeuge | € 235,00 |

3. Entfernungen von Fahrrädern im Stadtgebiet von Graz:

Fahrräder	€ 24,00
-----------	---------

TARIF II

Ausmaß der Kosten der Aufbewahrung von entfernten Fahrzeugen pro Kalendertag (exklusive 20 % MwSt.):

1. Fahrzeuge mit Kennzeichen:

- | | |
|---|---------|
| a) Personen- und Kombinationskraftfahrzeuge | € 14,00 |
| b) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen bis zu einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 2500 kg | € 14,00 |
| c) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 2500 bis 3500 kg | € 18,00 |
| d) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 3500 bis 5000 kg | € 24,00 |
| e) Einspurige Kraftfahrzeuge | € 7,00 |

2. Fahrzeuge ohne Kennzeichen:

- | | |
|---|---------|
| a) Personen- und Kombinationskraftfahrzeuge | € 11,00 |
| b) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen bis zu einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 2500 kg | € 11,00 |
| c) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 2500 bis 3500 kg | € 15,00 |
| d) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 3500 bis 5000 kg | € 24,00 |
| e) Einspurige Kraftfahrzeuge | € 5,00 |

- | | |
|---------------|--------|
| 3. Fahrräder: | € 1,45 |
|---------------|--------|

VERORDNUNG

GZ.: A17-RAG-061239/2019/0012

Graz, am 29. November 2019

Trassenverordnung Alte Poststraße/Feldgasse

Verordnung über das Straßenbauvorhaben des Ausbaus der Alten Poststraße/der Feldgasse gemäß § 8 Abs. 3 des Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetzes 1964, LGBL. 1964/154, idF. LGBL. 137/2016.

Auf Grund des § 61 Abs. 2 des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBL. 130/1967, iVm der obgenannten Bestimmung wird Folgendes verordnet:

Abschnitt "Feldgasse":

Dieser rund 60 m lange Abschnitt wird um einen 2 m breiten Gehweg an der Südseite sowie einen 2,5 m breiten Grünstreifen ebenfalls an der Südseite erweitert. Daraus resultiert ein neuer Straßenquerschnitt bestehend aus einem 1,48 m breiten Gehweg im Norden, einer 6 m breiten Kfz-Fahrbahn, einem 2,5 m breiten Grünstreifen und einem 2 m breiten Gehweg, der an das Grundstück Nr. 1235/4, KG 63125 Webling, grenzt.

1. Teilplanungsabschnitt "Alte Post Straße":

Dieser beginnt an der nordwestlichen Ecke des Grundstücks Nr. 213/47, KG 63125 Webling, und hat eine Länge von ca. 85 m entlang der Grundgrenze. Auf diesem Teilabschnitt entstehen zwei Zufahrten zum Areal des Bebauungsplans 05.25.0. Die erste Zufahrt ist 37 m von der Einmündung der Feldgasse entfernt. Die zweite Zufahrt ist rund 77 m davon entfernt. Die Zufahrten haben jeweils eine Breite von 6 m. Bis zur zweiten Einfahrt besteht der Straßenquerschnitt aus 2 m Gehweg, einem 3,5 m breiten Grünstreifen mit Baumreihe, einer Fahrbahn mit 6 m Breite und einem 2 m Gehweg mit anschließendem Bankett mit bis zu 0,5 m Breite.

2. Teilplanungsabschnitt "Alte Post Straße":

Der Bestand wird in Richtung Osten um eine Grünfläche und einen Gehweg erweitert. Daraus resultiert ein Straßenquerschnitt von 2 m Gehweg, 4,9 m Grünstreifen mit Baumreihe, 3,1 m Kfz-Fahrbahn, 1,5 m Radfahrstreifen und 2 m Gehweg mit Bankett bis zu 0,5 m.

3. Teilplanungsabschnitt "Alte Post Straße":

Dessen Straßenquerschnitt entspricht grundsätzlich dem des ersten Teilplanungsabschnitts. Er besteht aus 2 m Gehweg, 3,5 m Grünstreifen mit Baumreihe, 6 m Kfz-Fahrbahn und 2 m Gehweg mit bis zu 0,5 m Bankett. Von der südlichen Ecke im Bereich von Grundstück Nr. 209/11, KG 63125 Webling, ausgehend entsteht nach ca. 142 m eine weitere Tiefgaragenzufahrt, wieder mit einer Breite von 6 m und gleichzeitig auch Zufahrt für oberirdische Besucherparkplätze.

Die genaue Gestaltung dieses Straßenbauvorhabens ist aus dem, nach Maßgabe des § 101 Abs. 2 des Statuts der Landeshauptstadt Graz einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden, in der Bau- und Anlagenbehörde des Magistrats Graz, Europaplatz 20, 8020 Graz, aufliegenden

Verordnungsplan vom 14.06.2019, Planzeichen 2019-06/3, (Maßstab 1:500), einliegend in der Projektmappe "Projekt Alte Post Straße – Feldgasse, Ausbau Alte Post Straße, Einreichprojekt 2019", vom 14.06.2019, Planzeichen 2019-06/--, des DI Dr. Gerd Sammer (ZIS+P Verkehrsplanung Sammer & Partner Ziviltechniker Ges.m.b.H), zu ersehen.

Für den Bürgermeister:

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

KUNDMACHUNG

GZ.: A2-110504/2019/0001

Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte

Gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung der Stmk. Landesregierung vom 23.11.1964, LGBI. 356/1964 idF. der Verordnung LGBI. 38/2017 wird kundgemacht, dass die Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte beginnend mit 21. April 2020 für Personen, die ihren Wohnsitz in der Stadt Graz haben, abgehalten wird.

Ansuchen um Zulassung zu dieser Prüfung müssen spätestens am 07.04.2020 beim Magistrat Graz, BürgerInnenamt, 8010 Graz, Schmiedgasse 26, Z. Nr. 302, wo auch die Antragsformulare mit einer genauen Information aufliegen, einlangen.

Für den Bürgermeister:

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

VERLAUTBARUNG

GZ.: A2/4-19237/2017/0053

Stadtwahlbehörde Graz, Berufung auf Bezirksratsmandat

Herr Hubert Bayer, Bezirksrat im 4. Grazer Stadtbezirk Lend, ist am 12. Oktober 2019 verstorben.

§ 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012

Gemäß § 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012, LGBL. 86/2012 in der Fassung LGBL. 135/2016, wird Frau Karin **Ingerl**, geb. 1964, Angestellte, 8020 Graz, vom Bezirksratswahlvorschlag „Freiheitliche Partei Österreichs“ auf dieses Mandat im 4. Grazer Stadtbezirk Lend berufen.

Für den Bürgermeister:

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

VERLAUTBARUNG

GZ.: A2/4-19327/2017/0050

Stadtwahlbehörde Graz, Berufung auf Bezirksratsmandat

Herr Mag. Gerald Kuhn legte sein Bezirksratsmandat im 6. Grazer Stadtbezirk Jakomini mit 14. November 2019 zurück.

§ 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012

Gemäß § 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012, LGBI. 86/2012 in der Fassung LGBI. 135/2016, wird Frau Mag.^a Nacha **Mina-Stötter**, geb. 1973, Juristin, 8010 Graz, vom Bezirksratswahlvorschlag „Die Grünen – Alternative Liste Graz“ auf dieses Mandat im 6. Grazer Stadtbezirk Jakomini berufen.

Für den Bürgermeister:

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

VERLAUTBARUNG

GZ.: A2/4– 19237/2017/0052

Stadtwahlbehörde Graz, Berufung auf Bezirksratsmandat

Herr Mag. Christian Linhart legte sein Bezirksratsmandat im 9. Grazer Stadtbezirk Waltendorf mit Wirkung 18. November 2019 zurück.

§ 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012

Gemäß § 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012, LGBl. 86/2012 in der Fassung LGBl. 135/2016, wird Herr Mag. Roland **Zistler**, geb. 1970, Rechtsanwalt, 8010 Graz, vom Bezirksratswahlvorschlag „Freiheitliche Partei Österreichs“ auf dieses Mandat im 9. Grazer Stadtbezirk Waltendorf berufen.

Für den Bürgermeister:

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

[Gemeinderatssitzung vom 9. Mai 2019](#)

www.graz.at/cms/beitrag/10332405/7768145/Gemeinderatssitzung_vom_Mai.html

Details

zur **Fragestunde**,

der **Tagesordnung**,

der **Dringlichkeitsanträge, Anfragen und Anträge**

sowie zum **Wortprotokoll**

aus der oben angeführten Gemeinderatssitzung entnehmen Sie bitte der Homepage der Stadt Graz (*siehe Link Überschrift*).

[Nachruf Dr. Friedrich Poppmeier](#)

aus dem Wortprotokoll der Gemeinderatssitzung vom 9. Mai 2019

www.graz.at/cms/dokumente/10332405_7768145/a31c040c/190509_nachruf.pdf



IMPRESSUM

AMTSBLATT DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

Medieninhaber und Herausgeber: Magistrat Graz – Präsidialabteilung

DVR 0051853

Verantwortlich im Sinne des Mediengesetzes: Mag.^a Verena Ennemoser, Rathaus 2. Stock, Tür 217.

Redaktion: Wolfgang Polz, Rathaus, 3. Stock, Tür 310, Telefon 0316/872-2316,
E-Mail: wolfgang.polz@stadt.graz.at

Ausdrucke des Amtsblattes sind gegen Kostenersatz in der Präsidialkanzlei,
Rathaus, 2. Stock, Tür 224, Telefon 0316/872-2302, erhältlich.

Erscheint jeweils am zweiten Mittwoch nach den Gemeinderatssitzungen bzw. nach Bedarf.